Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/721

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 3/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2025/721]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2024/2899 der Kommission vom 20. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/354 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 322 (Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2899**: Verordnung (EU) 2024/2899 der Kommission vom 20. November 2024 (ABl. L, 2024/2899, 21.11.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/2899 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

([1]) ABl. L, 2024/2899, 21.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2899/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/722

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 2/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2025/722]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2032 der Kommission vom 29. Juli 2024 zur Änderung bestimmter Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung oder Aberkennung des Status seuchenfrei für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2043 der Kommission vom 29. Juli 2024 zur Änderung des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/690 hinsichtlich der gelisteten Seuchen, für die der Status seuchenfrei von Kompartimenten festgelegt werden kann ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Aquakulturtiere. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.

(4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13b (Durchführungsverordnung (EU) 2020/690 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2043**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2043 der Kommission vom 29. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2043, 30.7.2024)"

2. Unter Nummer 13r (Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2032**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2032 der Kommission vom 29. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2032, 30.7.2024)"

([1]) ABl. L, 2024/2032, 30.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2032/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2043, 30.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2043/oj.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2032 und (EU) 2024/2043 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/724

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 6/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2025/724]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2393 der Kommission vom 9. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung von Natrium-Bisulfat und zur Zulassung neuer Verwendungen dieses Stoffes als Zusatzstoff in Futtermitteln für bestimmte Tierarten ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2394 der Kommission vom 9. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 als Futtermittelzusatzstoff für Katzen und Hunde (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd.) und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013 ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013 der Kommission ([3]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2394 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(4) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 614 (Durchführungsverordnung (EU) 2024/2185 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„615. **32024 R 2393**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2393 der Kommission vom 9. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung von Natrium-Bisulfat und zur Zulassung neuer Verwendungen dieses Stoffes als Zusatzstoff in Futtermitteln für bestimmte Tierarten (ABl. L, 2024/2393, 10.9.2024)

616. **32024 R 2394**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2394 der Kommission vom 9. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Enterococcus lactis* NCIMB 10415 als Futtermittelzusatzstoff für Katzen und Hunde (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd.) und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013 (ABl. L, 2024/2394, 10.9.2024)“

([1]) ABl. L, 2024/2393, 10.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2393/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2394, 10.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2394/oj.
([3]) ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 38.

2. Der Text von Nummer 2zzr (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2393 und (EU) 2024/2394 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/725

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 15/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/725]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2024/2597 der Kommission vom 4. Oktober 2024 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Sorbinsäure (E 200) und Kaliumsorbat (E 202) sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf die Spezifikationen für Sorbinsäure (E 200), Kaliumsorbat (E 202) und Propylgallat (E 310) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Verordnung (EU) 2024/2608 der Kommission vom 7. Oktober 2024 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Cellulose-Pulver (E 460(ii)) und Glucono-delta-Lacton (E 575) in ungereiften, streichbaren Weichkäseprodukten ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54zzzzr (Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32024 R 2597**: Verordnung (EU) 2024/2597 der Kommission vom 4. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2597, 7.10.2024)

— **32024 R 2608**: Verordnung (EU) 2024/2608 der Kommission vom 7. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2608, 8.10.2024)"

2. Unter Nummer 69 (Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2597**: Verordnung (EU) 2024/2597 der Kommission vom 4. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2597, 7.10.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2024/2597 und (EU) 2024/2608 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

([1]) ABl. L, 2024/2597, 7.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2597/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2608, 8.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2608/oj.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 16/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/726]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2512 der Kommission vom 17. April 2024 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel in Bezug auf aus Senfsamen gewonnene Behensäure zur Verwendung bei der Herstellung bestimmter Emulgatoren ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 86 (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2512**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2512 der Kommission vom 17. April 2024 (ABl. L, 2024/2512, 25.9.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2512 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

([1]) ABl. L, 2024/2512, 25.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2512/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/727

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 18/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/727]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1701 der Kommission vom 11. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Humanarzneimitteln [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 15zi (Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 1701**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/1701 der Kommission vom 11. März 2024 (ABl. L, 2024/1701, 17.6.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1701 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

[1] ABl. L, 2024/1701, 17.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1701/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/729

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 11/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/729]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2104 der Kommission vom 27. Juni 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug darauf, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden Unternehmern vorschreiben können, die Ankunft bestimmter Waren in der Union zu melden ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 11bzf (Durchführungsbeschluss (EU) 2024/266 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„11bzg. **32024 R 2104**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2104 der Kommission vom 27. Juni 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug darauf, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden Unternehmern vorschreiben können, die Ankunft bestimmter Waren in der Union zu melden (ABl. L, 2024/2104, 25.9.2024)“

2. In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31qza (Durchführungsbeschluss (EU) 2024/266 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„31qzb. **32024 R 2104**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2104 der Kommission vom 27. Juni 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug darauf, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden Unternehmern vorschreiben können, die Ankunft bestimmter Waren in der Union zu melden (ABl. L, 2024/2104, 25.9.2024)“

([1]) ABl. L, 2024/2104, 25.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2104/oj.

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 164zg (Durchführungsbeschluss (EU) 2024/266 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„164zh. **32024 R 2104**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2104 der Kommission vom 27. Juni 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug darauf, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden Unternehmern vorschreiben können, die Ankunft bestimmter Waren in der Union zu melden (ABl. L, 2024/2104, 25.9.2024)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2104 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/730

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 25/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/730]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2444 der Kommission vom 20. Juli 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 hinsichtlich des Anwendungsbeginns der grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen und zur Berichtigung der genannten Verordnung ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 4zzu (Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32023 R 2444**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2444 der Kommission vom 20. Juli 2023 (ABl. L, 2023/2444, 27.10.2023)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2444 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

([1]) ABl. L, 2023/2444, 27.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2444/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/731

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 17/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/731]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/989 der Kommission vom 2. April 2024 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2025, 2026 und 2027 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/731 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/731 ([2]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/989 mit Wirkung vom 1. September 2025 aufgehoben und ist daher mit Wirkung vom 1. September 2025 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(3) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 259 (Verordnung (EU) 2024/2105 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„260. **32024 R 0989**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/989 der Kommission vom 2. April 2024 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2025, 2026 und 2027 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/731 (ABl. L, 2024/989, 3.4.2024)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

In Anhang II Buchstabe A Nummer 1 wird in der Tabelle Folgendes angefügt:

IS	12
NO	12“

([1]) ABl. L, 2024/989, 3.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/989/oj.
([2]) ABl. L 95 vom 4.4.2023, S. 28.

2. Der Text von Nummer 241 (Durchführungsverordnung (EU) 2023/731 der Kommission) wird mit Wirkung vom 1. September 2025 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/989 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/732

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 30/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/732]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Richtlinie (EU) 2015/413 enthält Bestimmungen mit Verweisen auf Rechtsakte, die auf der Grundlage von Titel V AEUV erlassen wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme von Rechtsakten mit solchen Bestimmungen in das EWR-Abkommen nicht bedeutet, dass die nach Titel V AEUV erlassenen Rechtsvorschriften der Europäischen Union in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen. Die Vertragsparteien sind gehalten, der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413 nachzukommen, einschließlich der Verfahren, die erforderlich sind, um den Datenaustausch gemäß Artikel 4 zu ermöglichen, der auf den Anhang verweist, in dem diese Verfahren infolge der Anwendung des Beschlusses 2008/616/JI des Rates festgelegt sind.

(3) Was die Verweise in Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2015/413 auf den Beschluss 2008/616/JI des Rates betrifft, so stehen die nationalen Verfahren in den EFTA-Staaten im Einklang mit dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und dem Beschluss 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, sowie des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs und des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen.

(4) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 17kh (Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„17l. **32015 L 0413**: Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9)

([1]) ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Bezug auf Island und Norwegen sind die Verweise auf die Verfahren für den Informationsaustausch in Artikel 4 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI des Rates so zu verstehen, dass sie sich auf die Verfahren beziehen, die gemäß Artikel 1 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, anzuwenden sind.

   In Bezug auf Liechtenstein sind die Verweise auf die Verfahren für den Informationsaustausch in Artikel 4 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI des Rates so zu verstehen, dass sie sich auf die Verfahren beziehen, die gemäß Artikel 1 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs und des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, anzuwenden sind.

b) In Artikel 12 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   ‚Abweichend von Unterabsatz 1 können die EFTA-Staaten die Umsetzungsfrist bis sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 30/2025 vom 7. Februar 2025 verlängern.‘“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/413 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/733

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 14/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/733]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1748 der Kommission vom 21. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission in Bezug auf die Anerkennung bestimmter Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Öko-/Bio-Zertifikaten in Drittländern für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union zuständig sind, gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54bh (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 1748**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1748 der Kommission vom 21. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1748, 24.6.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1748 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

[1] ABl. L, 2024/1748, 24.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1748/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 7/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2025/734]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2412 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 23688 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2014 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2414 der Kommission vom 13. September 2024 zur Zulassung von ätherischem Wacholderöl und Wacholdertinktur aus *Juniperus communis* L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2zzu (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2014 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2412**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2412 der Kommission vom 13. September 2024 (ABl. L, 2024/2412, 16.9.2024)"

2. Nach Nummer 616 (Durchführungsverordnung (EU) 2024/2394 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„617. **32024 R 2412**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2412 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 23688 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2014 (ABl. L, 2024/2412, 16.9.2024)

618. **32024 R 2414**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2414 der Kommission vom 13. September 2024 zur Zulassung von ätherischem Wacholderöl und Wacholdertinktur aus *Juniperus communis* L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten (ABl. L, 2024/2414, 16.9.2024)"

([1]) ABl. L, 2024/2412, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2412/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2414, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2414/oj.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2412 und (EU) 2024/2414 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 13/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/735]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1061 der Kommission vom 10. April 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des sicheren Austausches von Datensätzen der Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format sowie des Lesezugriffs auf die Übereinstimmungsbescheinigung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/133 der Kommission ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 51c (Durchführungsverordnung (EU) 2021/133 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 1061**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1061 der Kommission vom 10. April 2024 (ABl. L, 2024/1061, 11.4.2024)"

2. Nach Nummer 51e (Durchführungsverordnung (EU) 2022/163 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„51f. **32024 R 1061**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1061 der Kommission vom 10. April 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des sicheren Austausches von Datensätzen der Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischem Format sowie des Lesezugriffs auf die Übereinstimmungsbescheinigung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/133 der Kommission (ABl. L, 2024/1061, 11.4.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1061 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

([1]) ABl. L, 2024/1061, 11.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1061/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/736

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 5/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2025/736]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2183 der Kommission vom 2. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 389/2011, (EU) 2016/899, (EU) 2017/440, (EU) 2017/896, (EU) 2020/164, (EU) 2020/166, (EU) 2021/2051, (EU) 2021/2096, (EU) 2023/1167, (EU) 2023/1703 und (EU) 2023/1713 in Bezug auf den Namen des Zulassungsinhabers für Futtermittelzusatzstoffe [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2185 der Kommission vom 3. September 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* (FERM BP-07462), *Enterococcus lactis* (FERM BP-10867) und *Clostridium butyricum* (FERM BP-10866) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mastgeflügelarten, alle Jungtiere von Lege- oder Zuchtgeflügelarten und Ziervögel (Zulassungsinhaber: Toa Biopharma Co., Ltd.) [2] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 2zd (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 389/2011 der Kommission), 167 (Durchführungsverordnung (EU) 2016/899 der Kommission), 205 (Durchführungsverordnung (EU) 2017/440 der Kommission) und 211 (Durchführungsverordnung (EU) 2017/896 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2183**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2183 der Kommission vom 2. September 2024 (ABl. L, 2024/2183, 3.9.2024)"

2. Unter den Nummern 342 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/164 der Kommission), 344 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/166 der Kommission), 431 (Durchführungsverordnung (EU) 2021/2096 der Kommission), 436 (Durchführungsverordnung (EU) 2021/2051 der Kommission), 500 (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1167 der Kommission), 508 (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1703 der Kommission) und 516 (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1713 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2183**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2183 der Kommission vom 2. September 2024 (ABl. L, 2024/2183, 3.9.2024)"

[1] ABl. L, 2024/2183, 3.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2183/oj.
[2] ABl. L, 2024/2185, 4.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2185/oj.

3. Nach Nummer 613 (Durchführungsverordnung (EU) 2024/2441 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„614. **32024 R 2185**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2185 der Kommission vom 3. September 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* (FERM BP-07462), *Enterococcus lactis* (FERM BP-10867) und *Clostridium butyricum* (FERM BP-10866) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mastgeflügelarten, alle Jungtiere von Lege- oder Zuchtgeflügelarten und Ziervögel (Zulassungsinhaber: Toa Biopharma Co., Ltd.) (ABl. L, 2024/2185, 4.9.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2183 und (EU) 2024/2185 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/738

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 26/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/738]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Delegierte Beschluss (EU) 2024/1763 der Kommission vom 14. März 2024 über die Verlängerung der Feststellung der vorläufigen Gleichwertigkeit des in den Vereinigten Staaten geltenden Solvabilitätssystems, das auf Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland anwendbar ist, mit dem in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates beschriebenen System ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1ad (Delegierter Beschluss (EU) 2016/310 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1ae. **32024 D 1763**: Delegierter Beschluss (EU) 2024/1763 der Kommission vom 14. März 2024 über die Verlängerung der Feststellung der vorläufigen Gleichwertigkeit des in den Vereinigten Staaten geltenden Solvabilitätssystems, das auf Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland anwendbar ist, mit dem in Titel I Kapitel VI der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates beschriebenen System (ABl. L, 2024/1763, 21.6.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Delegierten Beschlusses (EU) 2024/1763 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

([1]) ABl. L, 2024/1763, 21.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_del/2024/1763/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 37/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2025/739]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1879 der Kommission vom 9. Juli 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Berechnung der Kompensationspflichten für die Zwecke von CORSIA ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21alv (Durchführungsbeschluss (EU) 2024/411 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„21alw. **32024 R 1879**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1879 der Kommission vom 9. Juli 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Berechnung der Kompensationspflichten für die Zwecke von CORSIA (ABl. L, 2024/1879, 10.7.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1879 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

([1]) ABl. L, 2024/1879, 10.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1879/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/740

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 29/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2025/740]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/340 der Kommission vom 22. Januar 2024 über harmonisierte Frequenznutzungsbedingungen für den Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Schiffen in der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/166/EU ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text von Nummer 5czg (Beschluss 2010/166/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32024 D 0340**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/340 der Kommission vom 22. Januar 2024 über harmonisierte Frequenznutzungsbedingungen für den Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Schiffen in der Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/166/EU (ABl. L, 2024/340, 24.1.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/340 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

([1]) ABl. L, 2024/340, 24.1.2024.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/741

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 22/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/741]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 2660**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 (ABl. L, 2023/2660, 29.11.2023)“

2. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzzzzzq (Durchführungsverordnung (EU) 2023/574 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„13zzzzzzzzzzzzzzr. **32023 R 2660**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission vom 28. November 2023 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L, 2023/2660, 29.11.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

([1]) ABl. L, 2023/2660, 29.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2660/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

2025/742

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 24/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/742]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1717 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der technischen Spezifikationen für Ladeanschlüsse und Ladeprotokolle für alle Kategorien oder Klassen von Funkanlagen mit kabelgebundener Ladefunktion ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 4zzr (Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 1717**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/1717 der Kommission vom 27. Juni 2023 (ABl. L 223 vom 11.9.2023, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1717 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

([1]) ABl. L 223 vom 11.9.2023, S. 1.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

2025/743

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 27/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/743]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2765 der Kommission vom 24. Juni 2024 zur Berichtigung der polnischen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1b (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2765**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2765 der Kommission vom 24. Juni 2024 (ABl. L, 2024/2765, 25.10.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2765 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

([1]) ABl. L, 2024/2765, 25.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2765/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 19/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/744]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2411 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Didecyldimethylammoniumchlorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 12zzzzzzzzzzzb (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1429 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„12zzzzzzzzzzzc. **32024 D 2411**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2411 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Didecyldimethylammoniumchlorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2411, 16.9.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2411 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

[1] ABl. L, 2024/2411, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2411/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 20/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/745]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2576 der Kommission vom 2. Oktober 2024 zur Genehmigung von 2-Methyl-4-oxo-3-(prop-2-ynyl)cyclopent-2-en-1-yl 2,2-dimethyl-3-(2-methylprop-1-enyl)cyclopropancarboxylat (Prallethrin) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2635 der Kommission vom 3. Oktober 2024 zur Genehmigung von Silber-Zink-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 7 und 9 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2401 der Kommission vom 12. September 2024 zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2101 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18 ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2410 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2416 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Pyriproxyfen zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2417 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Alkyl(C_{12-16})dimethylbenzylammoniumchlorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(7) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2421 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Formaldehyd zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 3 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2460 der Kommission vom 16. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Metofluthrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

([1]) ABl. L, 2024/2576, 3.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2576/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2635, 4.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2635/oj.
([3]) ABl. L, 2024/2401, 13.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2401/oj.
([4]) ABl. L, 2024/2410, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2410/oj.
([5]) ABl. L, 2024/2416, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2416/oj.
([6]) ABl. L, 2024/2417, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2417/oj.
([7]) ABl. L, 2024/2421, 16.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2421/oj.
([8]) ABl. L, 2024/2460, 17.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2460/oj.

(9) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2712 der Kommission vom 23. Oktober 2024 in Bezug auf die ungelösten Einwände hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt Phenogen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(10) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 ([10]), der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2401 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(11) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 12zzzzzzzzzzzc (Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2411 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„12zzzzzzzzzzzd. **32024 R 2576**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2576 der Kommission vom 2. Oktober 2024 zur Genehmigung von 2-Methyl-4-oxo-3-(prop-2-ynyl)cyclopent-2-en-1-yl 2,2-dimethyl-3-(2-methylprop-1-enyl)cyclopropancarboxylat (Prallethrin) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2576, 3.10.2024)

12zzzzzzzzzzze. **32024 R 2635**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2635 der Kommission vom 3. Oktober 2024 zur Genehmigung von Silber-Zink-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 7 und 9 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2635, 4.10.2024)

12zzzzzzzzzzzf. **32024 D 2410**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2410 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Dinotefuran zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2410, 16.9.2024)

12zzzzzzzzzzzg. **32024 D 2416**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2416 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Pyriproxyfen zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2416, 16.9.2024)

12zzzzzzzzzzzh. **32024 D 2417**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2417 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Alkyl(C_{12-16})dimethylbenzylammoniumchlorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2417, 16.9.2024)

12zzzzzzzzzzzi. **32024 D 2421**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2421 der Kommission vom 13. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Formaldehyd zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 3 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2421, 16.9.2024)

12zzzzzzzzzzzj. **32024 D 2460**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2460 der Kommission vom 16. September 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Metofluthrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2460, 17.9.2024)

([9]) ABl. L, 2024/2712, 28.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2712/oj.
([10]) ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 147.

12zzzzzzzzzzzk. **32024 D 2712**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2712 der Kommission vom 23. Oktober 2024 in Bezug auf die ungelösten Einwände hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt Phenogen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2712, 28.10.2024)“

2. Der Text von Nummer 12zzzzzzzzzq (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2101 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2576 und (EU) 2024/2635 sowie der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2024/2401, (EU) 2024/2410, (EU) 2024/2416, (EU) 2024/2417, (EU) 2024/2421, (EU) 2024/2460 und (EU) 2024/2712 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/746

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 12/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/746]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2024/2711 der Kommission vom 22. Oktober 2024 zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Thiacloprid in oder auf bestimmten Erzeugnissen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird unter Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2711**: Verordnung (EU) 2024/2711 der Kommission vom 22. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2711, 23.10.2024)"

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54zzy (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2711**: Verordnung (EU) 2024/2711 der Kommission vom 22. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2711, 23.10.2024)"

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/2711 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

([1]) ABl. L, 2024/2711, 23.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2711/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 10/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/747]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/950 der Kommission vom 15. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 in Bezug auf den Geltungsbeginn und die Fälle, in denen die Zollbehörden die in der Zollanmeldung angegebenen Mengen von der im Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) angegebenen erlaubten Gesamtmenge abziehen müssen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2562 der Kommission vom 3. Juni 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 hinsichtlich bestimmter Kriterien für die Probenahme ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu Pflanzengesundheit. Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit fallen nicht unter das EWR-Abkommen und Pflanzengesundheit betreffende Bestimmungen gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.

(4) Dieser Beschluss betrifft unter anderem Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Aquakulturtiere. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils zu Kapitel I von Anhang I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.

(5) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(6) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11bb (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 0950**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/950 der Kommission vom 15. Januar 2024 (ABl. L, 2024/950, 26.3.2024)"

([1]) ABl. L, 2024/950, 26.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/950/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2562, 27.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2562/oj.

2. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11h (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2562**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2562 der Kommission vom 3. Juni 2024 (ABl. L, 2024/2562, 27.9.2024)“

3. In Kapitel II wird unter Nummer 31qb (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 0950**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/950 der Kommission vom 15. Januar 2024 (ABl. L, 2024/950, 26.3.2024)“

4. In Kapitel II wird unter Nummer 31w (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2562**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2562 der Kommission vom 3. Juni 2024 (ABl. L, 2024/2562, 27.9.2024)“

Artikel 2

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 164b (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 0950**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/950 der Kommission vom 15. Januar 2024 (ABl. L, 2024/950, 26.3.2024)“

2. Unter Nummer 164ze (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2562**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/2562 der Kommission vom 3. Juni 2024 (ABl. L, 2024/2562, 27.9.2024)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2024/950 und (EU) 2024/2562 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 9/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2025/748]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1188 der Kommission vom 24. April 2024 über die Gewährung einer befristeten Ausnahme für die Niederlande von den in der Richtlinie 66/402/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen von zertifiziertem Saatgut ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1192 der Kommission vom 24. April 2024 über die Gewährung einer befristeten Ausnahme für Belgien, Frankreich und die Niederlande von den in der Richtlinie 2002/57/EG des Rates festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen von zertifiziertem Saatgut von Faserlein ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Dieser Beschluss betrifft pflanzenschutzrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten pflanzenschutzrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel III des EWR-Abkommens werden nach Nummer 64 (Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1401 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„65. **32024 D 1188**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1188 der Kommission vom 24. April 2024 über die Gewährung einer befristeten Ausnahme für die Niederlande von den in der Richtlinie 66/402/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen von zertifiziertem Saatgut (ABl. L, 2024/1188, 26.4.2024)

66. **32024 D 1192**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1192 der Kommission vom 24. April 2024 über die Gewährung einer befristeten Ausnahme für Belgien, Frankreich und die Niederlande von den in der Richtlinie 2002/57/EG des Rates festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen von zertifiziertem Saatgut von Faserlein (ABl. L, 2024/1192, 26.4.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2024/1188 und (EU) 2024/1192 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

([1]) ABl. L, 2024/1188, 26.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1188/oj.
([2]) ABl. L, 2024/1192, 26.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1192/oj.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/749

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 1/2025

vom 9. Januar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung), Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) und Protokoll 37 (Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens [2025/749]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Anhänge II und X sowie Protokoll 37 des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach dem 17. Absatz des einleitenden Teils von Kapitel XIII wird Folgendes eingefügt:

„Die EFTA-Staaten werden in vollem Umfang in die Arbeit der mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Koordinierungsgruppe der Mitgliedstaaten zur Bewertung von Gesundheitstechnologien und ihrer Untergruppen einbezogen und haben darin die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten.

Abweichend vom vorherigen Absatz sind die von den EFTA-Staaten benannten Mitglieder nicht stimmberechtigt. Bei Abstimmungen werden die Standpunkte der von den EFTA-Staaten benannten Mitglieder jedoch auf deren Antrag gesondert erfasst.

Kann kein Konsens erreicht werden, so werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2282 abweichende wissenschaftliche Gutachten der EFTA-Staaten, einschließlich der wissenschaftlichen Argumente, auf die sich diese Gutachten stützen, in die Berichte aufgenommen."

2. In Kapitel XIII wird nach Nummer 22n (Durchführungsverordnung (EU) 2024/878 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„23. **32021 R 2282**: Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Absatz 4 Buchstabe a von Protokoll 1 zu diesem Abkommen gilt nicht für Artikel 3."

3. Im einleitenden Teil von Kapitel XXX wird Folgendes eingefügt:

„Die EFTA-Staaten werden in vollem Umfang in die Arbeit der mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Koordinierungsgruppe der Mitgliedstaaten zur Bewertung von Gesundheitstechnologien und ihrer Untergruppen einbezogen und haben darin die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten.

Abweichend vom vorherigen Absatz sind die von den EFTA-Staaten benannten Mitglieder nicht stimmberechtigt. Bei Abstimmungen werden die Standpunkte der von den EFTA-Staaten benannten Mitglieder jedoch auf deren Antrag gesondert erfasst.

([1]) ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 1.

Kann kein Konsens erreicht werden, so werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2282 abweichende wissenschaftliche Gutachten der EFTA-Staaten, einschließlich der wissenschaftlichen Argumente, auf die sich diese Gutachten stützen, in die Berichte aufgenommen."

4. In Kapitel XXX wird nach Nummer 16 (Durchführungsverordnung (EU) 2022/123 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„17. **32021 R 2282**: Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Absatz 4 Buchstabe a von Protokoll 1 zu diesem Abkommen gilt nicht für Artikel 3."

Artikel 2

In Anhang X des EWR-Abkommens wird unter Nummer 2 (Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32021 R 2282**: Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 1)"

Artikel 3

In Protokoll 37 zum EWR-Abkommen wird folgende Nummer eingefügt:

„50. Koordinierungsgruppe der Mitgliedstaaten zur Bewertung von Gesundheitstechnologien (Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates)."

Artikel 4

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2021/2282 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am 9. Januar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Januar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 4/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2025/750]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2177 der Kommission vom 2. September 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus oryzae* (DSM 33737), als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mastgeflügelarten oder Jungtiere von Lege- oder Zuchtgeflügelarten, Sauen aller *Suidae*-Arten und alle Fische (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2179 der Kommission vom 2. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1452 hinsichtlich des empfohlenen Höchstgehalts an 4-Hydroxy–2,5-dimethylfuran-3(2H)-on für Katzen und Hunde ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2184 der Kommission vom 3. September 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus Fumonisinesterase, hergestellt mit *Komagataella phaffii* NCAIM (P) Y001485 als Futtermittelzusatzstoff für Ferkel und Mastschweine aller Suidae-Arten ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2180 der Kommission vom 2. September 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit *Trichoderma citrinoviride* DSM 33578 als Futtermittelzusatzstoff für Sauen aller *Suidae*-Arten (Zulassungsinhaber: Huvepharma EOOD) ([4]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2385 der Kommission vom 9. September 2024 zur Zulassung von 4-Methyl-5-vinylthiazol als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten ([5]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2388 der Kommission vom 9. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 23689 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2014 ([6]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2389 der Kommission vom 9. September 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus Semduramicin-Natrium (Aviax 5 %) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Phibro Animal Health s.a.) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 ([7]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2464 der Kommission vom 12. September 2024 zur Zulassung von weißem ätherischen Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten ([8]), berichtigt in ABl. L, 2024/90623, 11.10.2024, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

([1]) ABl. L, 2024/2177, 3.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2177/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2179, 3.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2179/oj.
([3]) ABl. L, 2024/2184, 4.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2184/oj.
([4]) ABl. L, 2024/2180, 3.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2180/oj.
([5]) ABl. L, 2024/2385, 10.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2385/oj.
([6]) ABl. L, 2024/2388, 10.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2388/oj.
([7]) ABl. L, 2024/2389, 10.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2389/oj.
([8]) ABl. L, 2024/2464, 13.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2464/oj.

(9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2427 der Kommission vom 16. September 2024 zur Zulassung von ätherischem Korianderöl aus *Coriandrum sativum* L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten ([9]), berichtigt in ABl. L, 2024/90626, 15.10.2024, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2441 der Kommission vom 16. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Enterococcus lactis* DSM 22502 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 304/2014 ([10]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 ([11]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2389 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(12) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 304/2014 ([12]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2441 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(13) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(14) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2zzu (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2388**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2388 der Kommission vom 9. September 2024 (ABl. L, 2024/2388, 10.9.2024)“

2. Unter Nummer 469 (Durchführungsverordnung (EU) 2022/1452 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 R 2179**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2179 der Kommission vom 2. September 2024 (ABl. L, 2024/2179, 3.9.2024)“

3. Nach Nummer 604 (Durchführungsverordnung (EU) 2024/1989 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„605. **32024 R 2177**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2177 der Kommission vom 2. September 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase, gewonnen aus *Aspergillus oryzae* (DSM 33737), als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mastgeflügelarten oder Jungtiere von Lege- oder Zuchtgeflügelarten, Sauen aller *Suidae*-Arten und alle Fische (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.) (ABl. L, 2024/2177, 3.9.2024)

([9]) ABl. L, 2024/2427, 17.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2427/oj.
([10]) ABl. L, 2024/2441, 17.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2441/oj.
([11]) ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 12.
([12]) ABl. L 90 vom 26.3.2014, S. 8.

606. **32024 R 2184**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2184 der Kommission vom 3. September 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus Fumonisinesterase, hergestellt mit *Komagataella phaffii* NCAIM (P) Y001485 als Futtermittelzusatzstoff für Ferkel und Mastschweine aller Suidae-Arten (ABl. L, 2024/2184, 4.9.2024)

607. **32024 R 2180**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2180 der Kommission vom 2. September 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, Endo-1,4-beta-Glucanase und xyloglucanspezifischer Endo-beta-1,4-Glucanase, hergestellt mit *Trichoderma citrinoviride* DSM 33578 als Futtermittelzusatzstoff für Sauen aller *Suidae*-Arten (Zulassungsinhaber: Huvepharma EOOD) (ABl. L, 2024/2180, 3.9.2024)

608. **32024 R 2385**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2385 der Kommission vom 9. September 2024 zur Zulassung von 4-Methyl-5-vinylthiazol als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten (ABl. L, 2024/2385, 10.9.2024)

609. **32024 R 2388**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2388 der Kommission vom 9. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus pentosaceus* DSM 23689 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2014 (ABl. L, 2024/2388, 10.9.2024)

610. **32024 R 2389**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2389 der Kommission vom 9. September 2024 zur Zulassung einer Zubereitung aus Semduramicin-Natrium (Aviax 5 %) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Phibro Animal Health s.a.) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 (ABl. L, 2024/2389, 10.9.2024)

611. **32024 R 2464**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2464 der Kommission vom 12. September 2024 zur Zulassung von weißem ätherischen Kiefernöl von *Pinus pinaster* Aiton als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten (ABl. L, 2024/2464, 13.9.2024), berichtigt in ABl. L, 2024/90623, 11.10.2024

612. **32024 R 2427**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2427 der Kommission vom 16. September 2024 zur Zulassung von ätherischem Korianderöl aus *Coriandrum sativum* L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten (ABl. L, 2024/2427, 17.9.2024), berichtigt in ABl. L, 2024/90626, 15.10.2024

613. **32024 R 2441**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2441 der Kommission vom 16. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Enterococcus lactis* DSM 22502 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 304/2014 (ABl. L, 2024/2441, 17.9.2024)“

4. Der Text der Nummern 1zzy (Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 der Kommission) und 105 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 304/2014 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2177, (EU) 2024/2179, (EU) 2024/2184, (EU) 2024/2180, (EU) 2024/2385, (EU) 2024/2388, (EU) 2024/2389, (EU) 2024/2464, berichtigt in ABl. L, 2024/90623, 11.10.2024, (EU) 2024/2427, berichtigt in ABl. L, 2024/90626, 15.10.2024, und (EU) 2024/2441 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 8/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2025/758]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/1647 der Kommission vom 23. September 2022 zur Änderung der Richtlinie 2003/90/EG hinsichtlich einer Ausnahmeregelung für ökologische/biologische Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die für die ökologische/biologische Produktion geeignet sind [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft pflanzenschutzrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten pflanzenschutzrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel III des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14 (Richtlinie 2003/90/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 L 1647**: Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/1647 der Kommission vom 23. September 2022 (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 46)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsrichtlinie (EU) 2022/1647 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

[1] ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 46.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 36/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2025/759]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/411 der Kommission vom 30. Januar 2024 über die Liste der Schifffahrtsunternehmen mit Angabe der für ein Schifffahrtsunternehmen zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21alu (Durchführungsverordnung (EU) 2024/622 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„21alv. **32024 D 0411**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/411 der Kommission vom 30. Januar 2024 über die Liste der Schifffahrtsunternehmen mit Angabe der für ein Schifffahrtsunternehmen zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/411, 31.1.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/411 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

([1]) ABl. L, 2024/411, 31.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/411/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 32/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/760]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2381 der Kommission vom 29. September 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/480 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 19ad (Durchführungsverordnung (EU) 2016/480 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 2381**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2381 der Kommission vom 29. September 2023 (ABl. L, 2023/2381, 5.10.2023)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2381 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

[1] ABl. L, 2023/2381, 5.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2381/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/761

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 31/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/761]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/203 der Kommission vom 28. November 2019 über die Klassifizierung von Fahrzeugen, Pflichten der Nutzer des europäischen elektronischen Mautdienstes, Anforderungen an Interoperabilitätskomponenten und Mindesteignungskriterien für benannte Stellen ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/204 der Kommission vom 28. November 2019 über detaillierte Pflichten der Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes, den Mindestinhalt der Vorgabe für das EETS-Gebiet, elektronische Schnittstellen und Anforderungen an Interoperabilitätskomponenten sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/750/EG ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Die Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie (EU) 2019/520 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(5) Der Beschluss 2009/750/EG der Kommission ([5]), der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/204 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(6) Die Richtlinie (EU) 2019/520 enthält Bestimmungen mit Verweisen auf Rechtsakte, die auf der Grundlage von Titel V AEUV erlassen wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme von Rechtsakten mit solchen Bestimmungen in das EWR-Abkommen nicht bedeutet, dass die nach Titel V AEUV erlassenen Rechtsvorschriften der Europäischen Union in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen. Die Vertragsparteien sind gehalten, der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/520 nachzukommen, einschließlich der Verfahren, die erforderlich sind, um den Datenaustausch gemäß Artikel 23 zu ermöglichen, der auf den Anhang verweist, in dem diese Verfahren infolge der Anwendung des Beschlusses 2008/616/JI des Rates festgelegt sind.

(7) Was die Verweise in Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2019/520 auf den Beschluss 2008/616/JI des Rates betrifft, so stehen die nationalen Verfahren in den EFTA-Staaten im Einklang mit dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und dem Beschluss 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, sowie des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs und des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen.

([1]) ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 45.
([2]) ABl. L 43 vom 17.2.2020, S. 41.
([3]) ABl. L 43 vom 17.2.2020, S. 49.
([4]) ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 124.
([5]) ABl. L 268 vom 13.10.2009, S. 11.

(8) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 18b (Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32019 L 0520**: Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 45)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Verweise auf Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sind als Verweise auf das EWR-Abkommen und die darin enthaltenen Datenschutzbestimmungen zu verstehen.

b) In Bezug auf Island und Norwegen sind die Verweise auf die Verfahren für den Informationsaustausch in Artikel 23 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI des Rates so zu verstehen, dass sie sich auf die Verfahren beziehen, die gemäß Artikel 1 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, anzuwenden sind.

In Bezug auf Liechtenstein sind die Verweise auf die Verfahren für den Informationsaustausch in Artikel 23 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI des Rates so zu verstehen, dass sie sich auf die Verfahren beziehen, die gemäß Artikel 1 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs und des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen, anzuwenden sind.“

2. Nummer 18ba (Entscheidung 2009/750/EG der Kommission) wird in Nummer 18bb umnummeriert.

3. Nach Nummer 18b (Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„18ba. **32020 R 0203**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/203 der Kommission vom 28. November 2019 über die Klassifizierung von Fahrzeugen, Pflichten der Nutzer des europäischen elektronischen Mautdienstes, Anforderungen an Interoperabilitätskomponenten und Mindesteignungskriterien für benannte Stellen (ABl. L 43 vom 17.2.2020, S. 41)“

4. Der Text von Nummer 18bb (Entscheidung 2009/750/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32020 R 0204**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/204 der Kommission vom 28. November 2019 über detaillierte Pflichten der Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes, den Mindestinhalt der Vorgabe für das EETS-Gebiet, elektronische Schnittstellen und Anforderungen an Interoperabilitätskomponenten sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/750/EG (ABl. L 43 vom 17.2.2020, S. 49)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/520, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/203 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/204 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien

zum Beschluss Nr. 31/2025 zur Aufnahme der Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates in das Abkommen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass in Anbetracht der besonderen Situation Liechtensteins, seines sehr kleinen Straßennetzes sowie der Tatsache, dass Liechtenstein am 1. Januar 2001 eine Schwerverkehrsabgabe eingeführt hat, die auf einem bilateralen Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz beruht und die aufgrund der Zollunion mit der Schweiz an den gemeinsamen Grenzübergangsstellen erhoben wird, Fragen im Zusammenhang mit der Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in Liechtenstein in enger Zusammenarbeit mit der Schweiz erörtert werden.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/762

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 28/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2025/762]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1467 der Kommission vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/785 über die Harmonisierung der Funkfrequenzen für Ultrabreitbandgeräte in der Union ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 5cw (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/785 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32024 D 1467**: Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1467 der Kommission vom 27. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1467, 31.5.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1467 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

([1]) ABl. L, 2024/1467, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1467/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

2025/763

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 33/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/763]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/949 der Kommission vom 27. März 2024 zur Festlegung eines einheitlichen Formulars für Erstattungs- und Entschädigungsanträge von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen und Ausfällen von Schienenverkehrsdiensten gemäß der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 42h (Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„42ha. **32024 R 0949**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/949 der Kommission vom 27. März 2024 zur Festlegung eines einheitlichen Formulars für Erstattungs- und Entschädigungsanträge von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen und Ausfällen von Schienenverkehrsdiensten gemäß der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/949, 2.4.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/949 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

([1]) ABl. L, 2024/949, 2.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/949/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 23/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/764]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2186 der Kommission vom 3. September 2024 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Captan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2198 der Kommission vom 4. September 2024 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Folpet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

   „— **32024 R 2186**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2186 der Kommission vom 3. September 2024 (ABl. L, 2024/2186, 4.9.2024)

   — **32024 R 2198**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2198 der Kommission vom 4. September 2024 (ABl. L, 2024/2198, 5.9.2024)"

2. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzzzzzr (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

   „13zzzzzzzzzzzzzzs. **32024 R 2186**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2186 der Kommission vom 3. September 2024 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Captan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L, 2024/2186, 4.9.2024)

   13zzzzzzzzzzzzzzt. **32024 R 2198**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2198 der Kommission vom 4. September 2024 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Folpet gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L, 2024/2198, 5.9.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/2186 und (EU) 2024/2198 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

([1]) ABl. L, 2024/2186, 4.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2186/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2198, 5.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2198/oj.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 41/2025

vom 20. Februar 2025

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/765]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ([1]), berichtigt in ABl. L, 2024/90275, 2.5.2024, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die EFTA-Staaten müssen bei der Festlegung der Länder, die in ihrer nationalen Gesetzgebung auf die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete gesetzt werden, weitestgehend die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke berücksichtigen.

(3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31q (Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„31r. **32023 R 1114**: Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), berichtigt in ABl. L, 2024/90275, 2.5.2024

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke Mitgliedstaat(en) und zuständige Behörden neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden.

b) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, arbeiten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Zentralbank (EZB) und die EFTA-Überwachungsbehörde für die Zwecke der Verordnung zusammen, tauschen Informationen aus und konsultieren einander, insbesondere vor Ergreifen etwaiger Maßnahmen.

c) In den Fällen gemäß Nummer 31g dieses Anhangs gelten Verweise auf die Befugnisse der EBA nach Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in dieser Verordnung für die EFTA-Staaten als Verweise auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde.

d) In den Fällen gemäß Nummer 31i dieses Anhangs gelten Verweise auf die Befugnisse der EBA nach Artikel 9 Absatz 5, Artikel 17 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in dieser Verordnung für die EFTA-Staaten als Verweise auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde.

([1]) ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40.

e) Die EZB unterstützt die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Abgabe von Stellungnahmen gemäß Artikel 17 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 sowie bei der Erstellung von Schätzungen nach Artikel 22 Absatz 5 dieser Verordnung. Die EZB und die EFTA-Überwachungsbehörde stimmen sich über eine gemeinsame Position zum Inhalt der Stellungnahme ab.

Ist keine Einigung auf eine gemeinsame Position möglich und ist die EZB mit der Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde oder mit den in den Schätzungen enthaltenen Informationen nicht einverstanden, kann sie dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss eine abweichende Stellungnahme vorlegen. In einem solchen Fall kann der Präsident der EZB oder das Kollegium der EFTA-Überwachungsbehörde darum ersuchen, dass die Vertragsparteien die Angelegenheit dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss vorlegen, der sie nach Maßgabe des Artikels 111 des EWR-Abkommens behandelt, der sinngemäß Anwendung findet. Ungeachtet dieses Absatzes kann eine Vertragspartei den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäß Artikel 5 oder 111 dieses Abkommens jederzeit auf eigene Initiative mit der Angelegenheit befassen.

f) Ungeachtet der Anpassungen k), l), n), p) und q) gibt die EZB Stellungnahmen nach Artikel 17 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 ab und legt den zuständigen Behörden der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten, in denen sich der vermögenswertereferenzierte Token auf den Euro bezieht, Schätzungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 vor. In solchen Fällen gibt die EFTA-Überwachungsbehörde keine Stellungnahme ab.

g) Beschlüsse, Interimsbeschlüsse, Ersuchen, Widerrufe von Beschlüssen und sonstige Maßnahmen der EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 43 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 103 Absatz 1, Artikel 104 Absatz 1, Artikel 117, Artikel 122 Absatz 1, Artikel 123 Absatz 3, Artikel 124 Absatz 5, Artikel 125, Artikel 130 Absatz 1, Artikel 131 Absatz 1, Artikel 132 Absatz 1 und Artikel 137 Absatz 1 werden unverzüglich auf der Grundlage von Entwürfen angenommen, die die EBA oder die ESMA auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde ausarbeitet.

h) Wird in der Verordnung auf die nationalen Zentralbanken Bezug genommen, gilt dies im Falle Liechtensteins als Bezugnahme auf das Ministerium für Präsidiales und Finanzen.

i) In den Artikeln 6, 19, 51, 67, 98, 109 und 128 werden die Wörter ‚Unionsrecht oder nationales Recht' (bzw. ‚Unionsrecht oder nationalem Recht', ‚Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten' und ‚Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts') durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens oder der nationalen Rechtsvorschriften' in der jeweils grammatisch korrekten Form ersetzt.

j) In Artikel 14 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 6 und in Anhang V Nummer 33 dieser Verordnung werden die Wörter ‚einschlägigen Standards der Union' durch die Wörter ‚einschlägigen Standards gemäß dem EWR-Abkommen' ersetzt.

k) Artikel 17 Absatz 5 wird wie folgt angepasst:

i) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚und, in Bezug auf die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) In den Unterabsätzen 2 und 3 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

l) Artikel 20 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 4 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚und, in Bezug auf die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten, an die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) In Absatz 5 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

m) In Artikel 21 Absatz 4 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

n) In Artikel 22 Absatz 5 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚bzw. in Bezug auf die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

o) In Artikel 23 Absatz 2 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

p) In Artikel 24 Absätze 2 und 3 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

q) Artikel 25 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 3 Unterabsatz 1 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚bzw. in Bezug auf die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) In Absatz 3 Unterabsatz 2 und in Absatz 4 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

r) In Artikel 43 Absätze 2, 6 und 7 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚oder, für vermögenswertereferenzierte Token, die von einem Emittenten mit Sitz in einem EFTA-Staat begeben werden, die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

s) In Artikel 43 Absatz 4 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚und, in Bezug auf die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

t) In Artikel 43 Absatz 5 werden folgende Unterabsätze angefügt:

‚Gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Auffassung, dass ein vermögenswertereferenzierter Token die in Absatz 1 genannten Kriterien gemäß Absatz 2 erfüllt, so erstellt die EBA für die EFTA-Staaten einen entsprechenden Entwurf eines Beschlusses zur Einstufung des vermögenswertereferenzierten Token als signifikanten vermögenswertereferenzierten Token und übermittelt diesen Entwurf eines Beschlusses dem Emittenten dieses vermögenswertereferenzierten Token und der zuständigen Behörde des EFTA-Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EZB und in den in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Fällen der Zentralbank des betreffenden EWR-Staates.

Die Emittenten dieser vermögenswertereferenzierten Token, die für sie zuständigen Behörden, die EFTA-Überwachungsbehörde, die EZB und gegebenenfalls die Zentralbank des betreffenden EWR-Staates haben ab dem Tag der Übermittlung des Entwurfs des Beschlusses der EBA 20 Arbeitstage Zeit, um schriftlich Stellung zu nehmen und Bemerkungen vorzubringen. Die EBA trägt diesen Stellungnahmen vor Ausarbeitung eines Entwurfs für einen Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde nach Absatz 6 gebührend Rechnung.'

u) Artikel 43 Absatz 8 wird wie folgt angepasst:

i) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚oder, für signifikante vermögenswertereferenzierte Token, die von einem Emittenten mit Sitz in einem EFTA-Staat begeben werden, die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

‚Gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Auffassung, dass gewisse vermögenswertereferenzierte Token die in Absatz 1 festgelegten Kriterien gemäß Absatz 2 nicht mehr erfüllen, so erstellt die EBA für die EFTA-Staaten einen Entwurf eines Beschlusses, die vermögenswertereferenzierte Token nicht länger als signifikant einzustufen, und übermittelt diesen Entwurf eines Beschlusses dem Emittenten dieses vermögenswertereferenzierten Token und der zuständigen Behörde des EFTA-Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EZB und in den in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Fällen der Zentralbank des betreffenden EWR-Staates.

Die Emittenten dieser vermögenswertereferenzierten Token, die für sie zuständigen Behörden, die EFTA-Überwachungsbehörde, die EZB und gegebenenfalls die Zentralbank des betreffenden EWR-Staates haben ab dem Tag der Übermittlung des Entwurfs des Beschlusses der EBA 20 Arbeitstage Zeit, um schriftlich Stellung zu nehmen und Bemerkungen vorzubringen. Die EBA trägt diesen Stellungnahmen vor Ausarbeitung eines Entwurfs für einen Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde nach Absatz 9 gebührend Rechnung.'

v) In Artikel 43 Absätze 9 und 10 werden nach dem Wort ‚EBA' die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚oder, für vermögenswertereferenzierte Token, die von einem Emittenten mit Sitz in einem EFTA-Staat begeben werden, die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

w) In Artikel 44 Absatz 1 werden nach dem Wort ‚EZB' die Wörter ‚und, in Bezug auf die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

x) In Artikel 44 Absatz 2 werden folgende Unterabsätze eingefügt:

‚Für die EFTA-Staaten erstellt die EBA innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Übermittlung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels einen Entwurf eines Beschlusses, der ihre auf dem Geschäftsplan des potenziellen Emittenten beruhende Stellungnahme dazu enthält, ob der vermögenswertereferenzierte Token tatsächlich oder voraussichtlich zumindest drei der in Artikel 43 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllt, und übermittelt diesen Entwurf eines Beschlusses dem Emittenten dieses vermögenswertereferenzierten Token, der zuständigen Behörde des EFTA-Herkunftsmitgliedstaats, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Zentralbank des EFTA-Staates, in dem der antragstellende Emittent niedergelassen ist, sowie in den in Artikel 43 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Fällen der EZB oder der Zentralbank des betreffenden EWR-Staates.

Die für die Emittenten dieser vermögenswertereferenzierten Token zuständigen Behörden, die EFTA-Überwachungsbehörde; die EZB und gegebenenfalls die Zentralbank des betreffenden EWR-Staates haben ab dem Tag der Übermittlung des Entwurfs eines Beschlusses 20 Arbeitstage Zeit, um schriftlich Stellung zu nehmen und Bemerkungen vorzubringen. Die EBA trägt diesen Stellungnahmen vor Ausarbeitung eines Entwurfs für einen Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde nach Absatz 3 gebührend Rechnung.‘

y) In Artikel 44 Absatz 3 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder, für vermögenswertereferenzierte Token, die von einem Emittenten mit Sitz in einem EFTA-Staat begeben werden, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

z) In Artikel 44 Absatz 4 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder, für signifikante vermögenswertereferenzierte Token, die von einem Emittenten mit Sitz in einem EFTA-Staat begeben werden, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

za) In Artikel 45 Absatz 4 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder, für Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token mit Sitz in einem EFTA-Staat, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

zb) In Artikel 56 Absätze 1, 5 und 6 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder, für E-Geld-Token, die von einem Emittenten mit Sitz in einem EFTA-Staat begeben werden, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

zc) In Artikel 56 Absatz 3 werden nach dem Wort ‚EZB‘ die Wörter ‚und, in Bezug auf die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

zd) In Artikel 56 Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

‚Gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Auffassung, dass ein E-Geld-Token die in Artikel 43 Absatz 1 genannten Kriterien gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfüllt, so erstellt die EBA für die EFTA-Staaten einen entsprechenden Entwurf eines Beschlusses zur Einstufung des E-Geld-Token als signifikanten E-Geld-Token und übermittelt diesen Entwurf eines Beschlusses dem Emittenten dieses vermögenswertereferenzierten Token und der zuständigen Behörde des EFTA-Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EZB und in den in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Fällen der Zentralbank des betreffenden EWR-Staates.

Die Emittenten dieser E-Geld-Token, die für sie zuständigen Behörden, die EFTA-Überwachungsbehörde, die EZB und gegebenenfalls die Zentralbank des betreffenden EWR-Staates haben ab dem Tag der Übermittlung dieses Entwurfs des Beschlusses 20 Arbeitstage Zeit, um schriftlich Stellung zu nehmen und Bemerkungen vorzubringen. Die EBA trägt diesen Stellungnahmen vor Ausarbeitung eines Entwurfs für einen Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde nach Absatz 5 gebührend Rechnung.‘

ze) In Artikel 56 Absatz 7 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚bzw. im Fall der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

zf) Artikel 56 Absatz 8 wird wie folgt angepasst:

i) In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder, für signifikante E-Geld-Token, die von einem Emittenten mit Sitz in einem EFTA-Staat begeben werden, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

‚Gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde zu der Auffassung, dass gewisse E-Geld-Token die in Artikel 43 Absatz 1 genannten Kriterien gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger erfüllen, so erstellt die EBA für die EFTA-Staaten einen entsprechenden Entwurf eines Beschlusses, den E-Geld-Token nicht länger als signifikant einzustufen, und übermittelt diesen Entwurf eines Beschlusses dem Emittenten dieser E-Geld-Token und der zuständigen Behörde des EFTA-Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EZB und in den in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Fällen der EZB oder der Zentralbank des betreffenden EWR-Staates.

Die Emittenten dieser E-Geld-Token, die für sie zuständigen Behörden, die EFTA-Überwachungsbehörde, die EZB und die Zentralbank des betreffenden EWR-Staates haben ab dem Tag der Übermittlung des Entwurfs des Beschlusses der EBA 20 Arbeitstage Zeit, um schriftlich Stellung zu nehmen und Bemerkungen vorzubringen. Die EBA trägt diesen Stellungnahmen vor Ausarbeitung eines Entwurfs für einen Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde nach Absatz 9 gebührend Rechnung.‘

zg) In Artikel 56 Absätze 9 bis 10 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder im Fall der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

zh) Artikel 57 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚EZB‘ die Wörter ‚und, in Bezug auf die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten, an die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

ii) In Absatz 2 werden folgende Unterabsätze eingefügt:

‚Für die EFTA-Staaten erstellt die EBA innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem Tag der Übermittlung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels einen Entwurf eines Beschlusses, der ihre auf dem Geschäftsplan des Emittenten beruhende Stellungnahme dazu enthält, ob der E-Geld-Token tatsächlich oder voraussichtlich zumindest drei der in Artikel 43 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllt, und übermittelt diesen Entwurf eines Beschlusses dem Emittenten dieses E-Geld-Token, der zuständigen Behörde des EFTA-Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EZB und in den in Artikel 56 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Fällen der Zentralbank des betreffenden EWR-Staates.

Die für die Emittenten dieser E-Geld-Token zuständigen Behörden, die EFTA-Überwachungsbehörde; die EZB und gegebenenfalls die Zentralbank des betreffenden EWR-Staates haben ab dem Tag der Übermittlung des Entwurfs eines Beschlusses 20 Arbeitstage Zeit, um schriftlich Stellung zu nehmen und Bemerkungen vorzubringen. Die EBA trägt diesen Stellungnahmen vor Ausarbeitung eines Entwurfs für einen Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde nach Absatz 3 gebührend Rechnung.‘

iii) In Absatz 3 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder, für E-Geld-Token, die von einem Emittenten mit Sitz in einem EFTA-Staat begeben werden, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

iv) In Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚der EBA‘ die Wörter ‚oder der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

v) In Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚auf die EBA‘ die Wörter ‚oder, im Falle von Emittenten signifikanter E-Geld-Token, auf die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

vi) In Absatz 5 werden nach den Wörtern ‚der EBA‘ die Wörter ‚bzw. im Fall der EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

zi) In Artikel 59 Absatz 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

‚Sie müssen ihren Ort der tatsächlichen Geschäftsführung im EWR haben, und mindestens einer der Geschäftsführer muss im EWR oder in der Schweiz ansässig sein.‘

zj) In Artikel 73 Absatz 1 werden die Wörter ‚Datenschutzstandards der Union‘ durch die Wörter ‚Datenschutzstandards gemäß dem EWR-Abkommen‘ ersetzt.

zk) Artikel 95 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚ESMA' die Wörter ‚und die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

ii) In Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚EBA und ESMA' die Wörter ‚und, wenn eine zuständige Behörde eines EFTA-Staates beteiligt ist, die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

iii) In Absatz 5 werden nach den Wörtern ‚ESMA' und ‚EBA' die Wörter ‚oder – im Falle von Überprüfungen oder Untersuchungen in einem EFTA-Staat – die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

zl) In Artikel 100 werden die Wörter ‚Gesetzgebungsakten der Union oder nationalem Recht' durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens oder nationaler Gesetzgebungsakte' ersetzt.

zm) In den Artikeln 103, 104 und 105 werden die Wörter ‚Unionsrecht' durch die Wörter ‚dem EWR-Abkommen' ersetzt; in den Artikeln 103 und 104 werden die Wörter ‚die Rechtsvorschriften der Union' durch die Wörter ‚das EWR-Abkommen' ersetzt; in Artikel 105 wird das Wort ‚Unionsrecht' durch die Wörter ‚dem EWR-Abkommen' ersetzt.

zn) In Artikel 103 Absätze 1 bis 7 werden nach dem Wort ‚ESMA' die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

zo) In Artikel 104 Absätze 1 bis 7 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚bzw. im Fall der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

zp) Artikel 110 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 4 werden nach dem Wort ‚ESMA' die Wörter ‚bzw. auf Initiative der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) In Absatz 5 werden nach dem Wort ‚ESMA' die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

zq) Artikel 111 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 wird die Angabe ‚30. Juni 2024' durch die Angabe ‚30. Juni 2025' ersetzt.

ii) In Absatz 3 werden die Wörter ‚dem geltenden Unionsrecht' durch die Wörter ‚den geltenden Bestimmungen des EWR-Abkommens' ersetzt.

zr) Artikel 117 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚oder, für signifikante vermögenswertereferenzierte Token, die von einem Emittenten mit Sitz in einem EFTA-Staat begeben werden, von der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) In Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie in den Absätzen 3, 4 und 5 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

zs) Artikel 119 Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

i) Folgende Nummer wird eingefügt:

‚n) die EFTA-Überwachungsbehörde.'

ii) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

‚Die Beteiligung der EFTA-Überwachungsbehörde an den Kollegien erfolgt in Fällen, die Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token oder signifikanter E-Geld-Token betreffen, die außerhalb der EFTA-Staaten ansässig sind, auf freiwilliger Basis.'

zt) In Artikel 120 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚bzw. im Fall der EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

zu) In Artikel 121 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

zv) Artikel 122 wird wie folgt angepasst:

i) Nach dem Wort ‚EBA' werden die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 3 Buchstabe g folgende Fassung:

‚sie weist auf das Recht nach Artikel 36 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes hin, den Beschluss durch den EFTA-Gerichtshof überprüfen zu lassen.'

zw) Artikel 123 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚oder, im Falle eines Emittenten, der Gegenstand einer Untersuchung ist und in einem EFTA-Staat niedergelassen ist, die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

ii) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Die Bediensteten der EBA und sonstige von ihr bevollmächtigte Personen sind berechtigt, die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel zu unterstützen und sich auf Ersuchen der EBA an den Untersuchungen zu beteiligen.'

iii) In den Absätzen 2, 3, 4, 5, 6 und in Absatz 7 erster Satz wird für die EFTA-Staaten das Wort ‚EBA' durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt.

iv) Absatz 3 Satz 2 erhält für die EFTA-Staaten folgende Fassung:

‚In dem Beschluss wird Folgendes angegeben: Gegenstand und Zweck der Untersuchung, die in Artikel 132 vorgesehenen Zwangsgelder und das Recht, den Beschluss durch den EFTA-Gerichtshof gemäß Artikel 36 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs überprüfen zu lassen.'

v) In Absatz 7 Satz 2 werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter ‚Akten der EBA' durch die Wörter ‚Akten der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt.

vi) Absatz 7 Satz 3 erhält für die EFTA-Staaten folgende Fassung:

‚Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der EFTA-Überwachungsbehörde unterliegt ausschließlich der Prüfung durch den EFTA-Gerichtshof gemäß dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs.'

zx) Artikel 124 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚oder, im Falle von Emittenten mit Sitz in einem EFTA-Staat, die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Die EFTA-Überwachungsbehörde leitet die gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen unverzüglich an die ESMA weiter.'

iii) In den Absätzen 2 bis 10 und in Absatz 11 Satz 1 wird für die EFTA-Staaten das Wort ‚EBA' durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form ersetzt.

iv) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Die Bediensteten der EBA und sonstige von ihr bevollmächtigte Personen sind berechtigt, die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel zu unterstützen und sich auf Ersuchen der EBA an den Prüfungen vor Ort zu beteiligen.'

v) Absatz 5 Satz 2 erhält für die EFTA-Staaten folgende Fassung:

‚In dem Beschluss wird Folgendes angegeben: Gegenstand, Zweck und Zeitpunkt des Beginns der Prüfung, die in Artikel 132 vorgesehenen Zwangsgelder sowie das Recht, den Beschluss durch den EFTA-Gerichtshof gemäß Artikel 36 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs überprüfen zu lassen.‘

vi) In Absatz 11 Satz 2 werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter ‚Akten der EBA‘ durch die Wörter ‚Akten der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.

vii) Absatz 11 Satz 3 erhält für die EFTA-Staaten folgende Fassung:

‚Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der EFTA-Überwachungsbehörde unterliegt ausschließlich der Prüfung durch den EFTA-Gerichtshof gemäß dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs.‘

zy) Artikel 125 wird wie folgt angepasst:

i) Nach dem Wort ‚EBA‘ werden die Wörter ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

ii) Nach dem Wort ‚EBA‘ werden die Wörter ‚und die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

zz) In Artikel 128 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚bzw. im Fall der EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

zza) Artikel 129 wird wie folgt angepasst:

i) Nach der ersten Erwähnung des Wortes ‚EBA‘ werden die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

ii) Nach der zweiten Erwähnung des Wortes ‚EBA‘ werden die Wörter ‚der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

iii) Nach der dritten Erwähnung des Wortes ‚EBA‘ werden die Wörter ‚oder die EFTA-Überwachungsbehörde‘ und nach der vierten Erwähnung ‚oder der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

zzb) Artikel 130 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder, im Falle eines Emittenten eines signifikanten vermögenswertereferenzierten Token mit Sitz in einem EFTA-Staat, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

ii) In Absatz 2 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder, im Falle eines Emittenten eines signifikanten E-Geld-Token mit Sitz in einem EFTA-Staat, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

iii) In Absatz 3 wird für die EFTA-Staaten das Wort ‚EBA‘ durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.

iv) In den Absätzen 4 und 5 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

v) In Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Die EFTA-Überwachungsbehörde teilt dem für den Verstoß verantwortlichen und in einem EFTA-Staat niedergelassenen Emittenten des signifikanten vermögenswertereferenzierten Tokens oder des signifikanten E-Geld-Tokens unverzüglich jede gemäß den Absätzen 1 und 2 ergriffene Maßnahme mit und setzt die betroffenen zuständigen Behörden, die EBA und die Kommission über diese Maßnahme in Kenntnis. Die EBA und die EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlichen jeden derartigen Beschluss innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Tag der Annahme des Beschlusses auf ihren Websites, sofern dies die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernsthaft gefährdet und den Beteiligten daraus kein unverhältnismäßiger Schaden erwächst. Diese Veröffentlichung darf keine personenbezogenen Daten enthalten.‘

vi) In Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Die in Absatz 6 genannte Veröffentlichung der Beschlüsse der EFTA-Überwachungsbehörde durch die EBA und die EFTA-Überwachungsbehörde umfasst die folgenden Hinweise:

a) Den Hinweis, dass die für den Verstoß verantwortliche Person das Recht hat, den Beschluss vor dem EFTA-Gerichtshof überprüfen zu lassen;

b) gegebenenfalls den Hinweis, dass eine Überprüfung beantragt wurde, diese jedoch keine aufschiebende Wirkung hat;

c) den Hinweis, dass der EFTA-Gerichtshof die Möglichkeit hat, die Anwendung eines angefochtenen Beschlusses nach Artikel 40 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auszusetzen.‘

zzc) Artikel 131 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚oder, im Falle eines Emittenten eines signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder eines signifikanten E-Geld-Token mit Sitz in einem EFTA-Staat, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

ii) In Absatz 2 werden nach der ersten Erwähnung des Wortes ‚EBA‘ die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

iii) In Absatz 2 werden nach der zweiten Erwähnung des Wortes ‚EBA‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

zzd) Artikel 132 wird wie folgt angepasst:

i) Nach dem Wort ‚EBA‘ werden die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

ii) Nach den Wörtern ‚Beschlusses der EBA‘ werden die Wörter ‚bzw. des Beschlusses der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

zze) Artikel 133 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚und die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

ii) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten entscheidet über die Zuweisung der Beträge der von der EFTA-Überwachungsbehörde eingezogenen Geldbußen und Zwangsgelder.‘

iii) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Beschließt die EFTA-Überwachungsbehörde, keine Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, so informiert sie den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und die zuständigen Behörden des betreffenden EFTA-Staates darüber und legt die Gründe für ihren Beschluss dar.‘

zzf) Artikel 134 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Bestehen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der EBA nach Artikel 117 eindeutige und nachweisbare Gründe für die Annahme, dass einer der in den Anhängen V oder VI aufgeführten Verstöße vorliegt oder vorliegen wird, benennt die EFTA-Überwachungsbehörde nach Rücksprache mit der EBA aus dem Kreis ihrer Bediensteten einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten zur Untersuchung des Sachverhalts. Der Untersuchungsbeauftragte darf nicht direkt oder indirekt in die Beaufsichtigung der betreffenden Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token oder signifikanter E-Geld-Token einbezogen sein oder gewesen sein und nimmt seine Aufgaben unabhängig vom Kollegium der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA wahr.‘

ii) In den Absätzen 4, 5 und 7 werden für die EFTA-Staaten nach dem Wort ‚EBA‘ die Wörter ‚und die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt.

iii) „In den Absätzen 7 und 9 werden nach den Wörtern ‚der EBA' die Wörter ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt."

iv) In Absatz 8 erhält der Wortlaut nach den Wörtern ‚gemäß Artikel 135' folgende Fassung:

‚erfolgten Anhörung dieser Personen, entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde darüber, ob der Emittent des signifikanten vermögenswertereferenzierten Token oder der Emittent des signifikanten E-Geld-Token, der Gegenstand der Untersuchung ist, einen der in den Anhängen V oder VI aufgeführten Verstöße begangen hat; ist dies der Fall, ergreift sie eine Aufsichtsmaßnahme nach Artikel 130 oder verhängt eine Geldbuße nach Artikel 131.

Die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt der EBA alle notwendigen Informationen und Akten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Absatzes.'

v) In Absatz 11 wird für die EFTA-Staaten das Wort ‚EBA' durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt.

zzg) Artikel 135 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Vor der Ausarbeitung von Entwürfen für die EFTA-Überwachungsbehörde gemäß den Artikeln 130, 131 oder 132 gibt die EBA den Personen, die Gegenstand einer Untersuchung sind, Gelegenheit, zu den im Rahmen des Verfahrens getroffenen Feststellungen angehört zu werden. Die EBA stützt ihre Entwürfe nur auf Feststellungen, zu denen sich die Personen, die Gegenstand der betreffenden Untersuchung sind, äußern konnten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde stützt ihre Beschlüsse nach Artikel 130, 131 oder 132 nur auf die Feststellungen, zu denen die Personen, die dem Verfahren unterworfen sind, Stellung nehmen konnten.'

ii) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 gelten nicht, wenn dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um erheblichen und unmittelbar drohenden Schaden für die Finanzstabilität oder die Inhaber von Kryptowerten, insbesondere Kleinanleger, abzuwenden. In einem solchen Fall kann die EFTA-Überwachungsbehörde einen Interimsbeschluss fassen, und die betroffenen Personen erhalten die Gelegenheit, so bald wie möglich nach Erlass des Beschlusses angehört zu werden.'

iii) In Absatz 3 werden die Wörter ‚Akten der EBA' durch die Wörter ‚Akten der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt.

iv) In Absatz 3 werden die Wörter ‚interne vorbereitende Unterlagen der EBA' durch die Wörter ‚interne vorbereitende Unterlagen der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde' ersetzt.

zzh) In Artikel 137 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

‚Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt von Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten signifikanter E-Geld-Token mit Sitz in einem EFTA-Staat Gebühren auf derselben Grundlage wie die Gebühren, die anderen Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten signifikanter E-Geld-Token gemäß dieser Verordnung und dem in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt der Kommission in Rechnung gestellt werden.

Die von der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß diesem Absatz eingezogenen Gebühren werden unverzüglich an die EBA weitergeleitet.'

zzi) Artikel 138 wird wie folgt angepasst:

i) Nach dem Wort ‚EBA' werden die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) Folgender Absatz wird angefügt:

„5. Vor einer Delegation von Aufgaben konsultieren die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA einander.'

zzj) Artikel 149 wird wie folgt angepasst:

i) In Absatz 1 werden nach dem Wort ‚Union' die Wörter ‚oder an einem nach nationalem Recht festgelegten Datum, spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2025 vom 20. Februar 2025' hinzugefügt.

ii) In Absatz 2 wird die Angabe ‚30. Dezember 2024' durch die Angabe ‚dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2025 vom 20. Februar 2025 oder einem nach nationalem Recht festgelegten Datum, spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2025 vom 20. Februar 2025' ersetzt.

iii) Die Absätze 3 und 4 finden für die EFTA-Staaten keine Anwendung.

zzk) In Anhang V Nummer 76 und Anhang VI Nummer 35 werden nach dem Wort ‚EBA' die Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' in der jeweils grammatisch korrekten Form eingefügt."

2. In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter den Nummern 14 (Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates), 31g (Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31i (Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates) der folgende Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 1114**: Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), berichtigt in ABl. L, 2024/90275, 2.5.2024"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/1114, berichtigt in ABl. L, 2024/90275, 2.5.2024, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am vierzehnten Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 35/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/766]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 der Kommission vom 24. Juli 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1178/2011 und (EU) Nr. 965/2012 im Hinblick auf die Präzisierung der Anforderungen an zur Ablösung im Reiseflug qualifizierte Kopiloten, die Aktualisierung der Anforderungen an die Lizenzierung von Flugbesatzungen und die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen sowie auf Verbesserungen für die allgemeine Luftfahrt ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter den Nummern 66ne (Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission) und 66nf (Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2076**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 der Kommission vom 24. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2076, 25.7.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2076 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

([1]) ABl. L, 2024/2076, 25.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2076/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 34/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2025/767]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2108 der Kommission vom 29. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 hinsichtlich bestimmter dringender Luftsicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen für die Sicherheitskontrolle von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66he (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2108**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/2108 der Kommission vom 29. Juli 2024 (ABl. L, 2024/2108, 31.7.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2108 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

[1] ABl. L, 2024/2108, 31.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2108/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 38/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2025/768]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2024/1317 der Kommission vom 15. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 in Bezug auf International Accounting Standard 7 und International Financial Reporting Standard 7 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 10bb (Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 1317**: Verordnung (EU) 2024/1317 der Kommission vom 15. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1317, 16.5.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/1317 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

([1]) ABl. L, 2024/1317, 16.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1317/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 39/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) zum EWR-Abkommen [2025/769]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1875 der Kommission vom 1. Juli 2024 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Twente (g. U.)) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft weinrechtliche Vorschriften. Nach Absatz 7 der Einleitung zu Protokoll 47 zum EWR-Abkommen gelten weinrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Protokoll 47 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anlage I zu Protokoll 47 zum EWR-Abkommen wird nach Nummer 8zm (Durchführungsverordnung (EU) 2024/905 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„8zn. **32024 R 1875**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1875 der Kommission vom 1. Juli 2024 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Twente (g. U.)) (ABl. L, 2024/1875, 8.7.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1875 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

([1]) ABl. L, 2024/1875, 8.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1875/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/770

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 40/2025

vom 20. Februar 2025

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/770]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 hinsichtlich der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 1 (Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 14 (Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) 19b (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates), 30 (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 31ba (Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31bb (Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 L 2556**: Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153)“

2. Unter den Nummern 16e (Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31d (Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32022 L 2556**: Richtlinie (EU) 2022/2556 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153)“

([1]) ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1.
([2]) ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153.

3. Nach Nummer 31pc (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„31q. **32022 R 2554**: Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke Mitgliedstaat(en) und zuständige Behörden neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden.

b) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, arbeiten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) und die EFTA-Überwachungsbehörde für die Zwecke dieser Verordnung zusammen, tauschen Informationen aus und konsultieren einander, insbesondere vor Ergreifen etwaiger Maßnahmen.

c) Beschlüsse, Ersuchen, Empfehlungen, Stellungnahmen, Pläne und sonstige Maßnahmen der EFTA-Überwachungsbehörde nach den Artikeln 31, 33, 35-39, 42 und 43 werden unverzüglich auf der Grundlage von Entwürfen angenommen, die die zuständige ESA gemäß Artikel 31 Absatz 1 auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde ausarbeitet.

d) Wird in der Verordnung auf die nationalen Zentralbanken Bezug genommen, gilt dies im Falle Liechtensteins als Bezugnahme auf das Ministerium für Präsidiales und Finanzen.

e) In Artikel 3 Nummer 61 werden nach den Wörtern ‚Europäische Aufsichtsbehörde' die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

f) In Artikel 3 Nummer 30 und Artikel 55 Absatz 3 werden die Wörter ‚dem einschlägigen Unionsrecht oder nationalen Recht' bzw. ‚Unionsrecht oder nationalem Recht' durch die Wörter ‚den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens oder des nationalen Rechts' bzw. ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens oder des nationalen Rechts' ersetzt.

g) In Artikel 6 Absatz 10 und Artikel 19 Absatz 5 werden die Wörter ‚den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten' durch die Wörter ‚dem EWR-Abkommen und den sektorspezifischen Rechtsvorschriften des nationalen Rechts' ersetzt.

h) In Artikel 19 Absatz 7 werden nach den Wörtern ‚Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken' die Wörter ‚und die nationalen Zentralbanken der EFTA-Staaten' eingefügt.

i) Artikel 31 Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

i) Nach den Wörtern ‚Gemeinsamen Ausschuss' werden die Wörter ‚oder, im Falle von IKT-Drittdienstleistern mit Sitz in einem EFTA-Staat oder IKT-Drittdienstleistern mit Sitz in einem Drittland, aber mit einem Tochterunternehmen in einem EFTA-Staat, über die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

ii) Nach den Wörtern ‚Europäischen Aufsichtsbehörde' werden die Wörter ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

iii) In Buchstabe b) wird Folgendes angefügt:

‚Die EFTA-Überwachungsbehörde ist die federführende Überwachungsbehörde für jeden kritischen IKT-Drittdienstleister mit Sitz in einem EFTA-Staat bzw. IKT-Drittdienstleister mit Sitz in einem Drittland, aber mit einem Tochterunternehmen in einem EFTA-Staat. Die ESA benennen über den Gemeinsamen Ausschuss die entsprechende ESA, die die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verordnung, einschließlich der Ausarbeitung der in Anpassung c) genannten Entwürfe, unterstützt.'

j) In Artikel 31 Absatz 5 werden nach den Wörtern ‚Gemeinsamen Ausschuss' die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

k) In Artikel 31 Absatz 8 Ziffer ii werden nach den Wörtern ‚Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Aufgaben' die Wörter ‚oder, im Falle von EFTA-Staaten, zur Unterstützung der gleichen Aufgaben wie die in Artikel 127 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Aufgaben' eingefügt.

l) In Artikel 31 Absatz 11 wird nach den Wörtern ‚Gemeinsamen Ausschuss' die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

m) In Artikel 32 Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

‚Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten haben innerhalb des Überwachungsforums dieselben Rechte und Pflichten wie die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat das Recht, zwei Vertreter in das Überwachungsforum zu entsenden, von denen einer ein hochrangiger Vertreter mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Vertreter der ESA ist.'

n) In Artikel 32 Absatz 8 werden die Wörter ‚Überwachungsvorschriften der Union' durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens hinsichtlich der Überwachung' ersetzt.

o) In Artikel 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

‚Die EFTA-Überwachungsbehörde beteiligt sich in ihrer Funktion als federführende Überwachungsbehörde am JON.'

p) In Artikel 35 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Vor der Ausarbeitung eines Entwurfs einer Empfehlung gemäß Absatz 1 Buchstabe d für die EFTA-Überwachungsbehörde gibt die zuständige ESA dem IKT-Drittdienstleister Gelegenheit, innerhalb von 30 Kalendertagen einschlägige Informationen bereitzustellen, mit denen die erwarteten Auswirkungen auf Kunden, bei denen es sich um nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Unternehmen handelt, aufgezeigt werden und die gegebenenfalls Lösungen zur Risikominderung enthalten.'

q) In Artikel 35 Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

‚Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten legt die Zuweisung der von der EFTA-Überwachungsbehörde in ihrer Funktion als federführende Überwachungsbehörde erhobenen Zwangsgelder fest.'

r) In Artikel 35 Absatz 11 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

‚Bevor die zuständige ESA einen Entwurf für eine Entscheidung über Zwangsgelder nach Absatz 6 für die EFTA-Überwachungsbehörde erstellt, gibt sie den Vertretern des dem Verfahren unterliegenden kritischen IKT-Drittdienstleisters Gelegenheit, zu den Feststellungen angehört zu werden, und stützt ihre Entscheidungen ausschließlich auf Feststellungen, zu denen sich der vom Verfahren betroffene kritische IKT-Drittdienstleister äußern konnte.'

s) In Artikel 36 Absatz 2 werden nach den Wörtern ‚die EBA, die ESMA oder die EIOPA' die Wörter ‚oder die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

t) Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe f erhält für die EFTA-Staaten folgende Fassung:

‚sie weist auf das Recht nach Artikel 36 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes hin, den Beschluss durch den EFTA-Gerichtshof überprüfen zu lassen.'

u) Artikel 40 Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

i) Nach den Wörtern ‚der ESA' werden die Wörter ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde' angefügt.

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

‚Die Beteiligung der EFTA-Überwachungsbehörde am gemeinsamen Untersuchungsteam erfolgt in Fällen, in denen die Überwachungstätigkeiten keine IKT-Drittdienstleister oder ein in einem EFTA-Staat ansässiges Tochterunternehmen betreffen, auf freiwilliger Basis.'

v) In Artikel 49 Absatz 1 werden nach den Wörtern ‚Die ESA' die Wörter ‚und die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

w) In Artikel 49 Absatz 2 und in Artikel 56 Absatz 1 werden nach dem Wort ‚ESA' die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.

x) In Artikel 64 werden hinsichtlich der EFTA-Staaten die Wörter ‚dem 17. Januar 2025' durch die Wörter ‚einem nach nationalem Recht festgelegten Datum, spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 40/2025 vom 20. Februar 2025' ersetzt."

4. Unter den Nummern 31baa (Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) 31bc (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) 31bf (Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates), 31eb (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31l (Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 2554**: Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/2554 und der Richtlinie (EU) 2022/2556 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 21. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

2025/771

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 42/2025

vom 20. Februar 2025

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/771]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EU) 2023/1113 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

(3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 23b (Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32023 R 1113**: Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)“.

2. Der Text von Nummer 23ba (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

   „**32023 R 1113**: Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1)

   Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

   In Artikel 23 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚restriktiver Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten‘ durch die Wörter ‚auf nationaler Ebene geltender restriktiver Maßnahmen‘ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/1113 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 21. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2025 vom 20. Februar 2025 (*), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist ([3]).

([1]) ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1.
([2]) ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1.
(*) ABl. L, 2025/765, 8.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/765/oj.
([3]) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

2025/777

8.5.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 21/2025

vom 7. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/777]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/574 der Kommission vom 13. März 2023 mit ausführlichen Vorschriften für die Ermittlung unzulässiger Beistoffe in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 13zzzzzzzzzzzzzzp (Durchführungsverordnung (EU) 2024/1768 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„13zzzzzzzzzzzzzzq. **32023 R 0574**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/574 der Kommission vom 13. März 2023 mit ausführlichen Vorschriften für die Ermittlung unzulässiger Beistoffe in Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 75 vom 14.3.2023, S. 7)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/574 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

([1]) ABl. L 75 vom 14.3.2023, S. 7.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/854

8.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/854 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2025

über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2026, 2027 und 2028 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/989

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1213/2008 der Kommission ([2]) wurde ein erstes mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für die Jahre 2009, 2010 und 2011 aufgelegt. Dieses Programm lief unter nachfolgenden Verordnungen weiter; die letzte dieser Verordnungen ist die Durchführungsverordnung (EU) 2024/989 der Kommission ([3]).

(2) Dreißig bis vierzig Erzeugnisse bilden die wichtigsten Ernährungsbestandteile in der Union. Da sich bei der Verwendung von Pestiziden im Laufe von drei Jahren deutliche Veränderungen ergeben, müssen Pestizide in diesen Erzeugnissen über eine Reihe von Dreijahreszeiträumen überwacht werden, damit sowohl eine Bewertung der Verbraucherexposition als auch der Anwendung des Unionsrechts erfolgen kann.

(3) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat einen wissenschaftlichen Bericht über die Konzeptbewertung des Pestizidüberwachungsprogramms ([4]) veröffentlicht. Sie kam zu dem Schluss, dass bei einer Auswahl von 683 Probeneinheiten von mindestens 32 verschiedenen Erzeugnissen der jeweils zulässige Rückstandshöchstgehalt Schätzungen zufolge um über 1 % (mit einer Fehlermarge von 0,75 %) überschritten wird. Die Entnahme dieser Proben sollte entsprechend der Einwohnerzahl auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, wobei mindestens 12 Proben je Erzeugnis und Jahr zu nehmen sind.

(4) Die Analyseergebnisse aus den vorausgegangenen amtlichen Kontrollprogrammen der Union wurden berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass das vom Kontrollprogramm erfasste Spektrum an Pestiziden für die verwendeten Pestizide repräsentativ ist.

(5) Damit eine harmonisierte Übermittlung der Ergebnisse von Pestizidrückstandsanalysen durch die Mitgliedstaaten gewährleistet ist und somit der Behörde vergleichbare Ergebnisse vorliegen, sollten die Mitgliedstaaten vereinbarte Leitlinien verwenden, wie zum Beispiel die „Standard Sample Description version 2“ und die „Chemical Monitoring Reporting Guideline“.

([1]) ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1213/2008 der Kommission vom 5. Dezember 2008 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für 2009, 2010 und 2011 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Bewertung der Verbraucherexposition (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1213/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/989 der Kommission vom 2. April 2024 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2025, 2026 und 2027 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/731 (ABl. L, 2024/989, 3.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/989/oj).

([4]) Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Pesticide Monitoring Program: Design Assessment. *EFSA Journal* 2015;13(2):4005.

(6) Für die Probenahmeverfahren sollte die Richtlinie 2002/63/EG der Kommission ([5]) gelten, die die von der Codex-Alimentarius-Kommission empfohlenen Probenahmemethoden und -verfahren enthält.

(7) Gemäß der Arbeitsunterlage zur Zusammenfassung von Quantifizierungsgrenzen im Fall komplexer Rückstandsdefinitionen der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Kommission ([6]) gilt Folgendes: Umfasst die Rückstandsdefinition eines Pestizids andere Wirkstoffe, Metaboliten und/oder Abbau- oder Reaktionsprodukte, so sollten diese Verbindungen getrennt aufgeführt werden, soweit sie einzeln gemessen werden.

(8) Es bedarf einer Bewertung, ob die Rückstandshöchstgehalte für Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Delegierten Verordnungen (EU) 2016/127 ([7]) und (EU) 2016/128 ([8]) der Kommission und der Richtlinie 2006/125/EG der Kommission ([9]) eingehalten werden.

(9) Was Einzelrückstandsmethoden anbelangt, so sollte es, da unter Umständen nicht alle Mitgliedstaaten über die erforderlichen validierten Analysemethoden verfügen, den Mitgliedstaaten gestattet sein, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Analyse nachzukommen, indem sie Proben an amtliche Laboratorien schicken, die bereits über die erforderlichen validierten Methoden verfügen.

(10) Damit der Behörde ausreichend Zeit für die Bewertung und Zusammenstellung der mitgeteilten Ergebnisse bleibt, sollten die Mitgliedstaaten die Informationen zum vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 31. August jedes Jahres vorlegen.

(11) Um eine mögliche Verwirrung durch die Überlappung aufeinanderfolgender mehrjähriger Programme zu vermeiden, sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2024/989 aufgehoben werden. Für im Jahr 2025 untersuchte Proben sollte sie jedoch weiterhin gelten.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten ([10]) entnehmen in den Jahren 2026, 2027 und 2028 Proben der in Anhang I angegebenen Pestizid-/Erzeugnis-Kombinationen und analysieren sie.

([5]) Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/63/oj).

([6]) Working Document on the summing up of LOQs in case of complex residue definitions (SANCO/12574/2014).

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/127/oj).

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/128/oj).

([9]) Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/125/oj).

([10]) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 24 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieser Verordnung Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

(2) Die Mitgliedstaaten entnehmen Proben gemäß Anhang II Teil A und analysieren alle Proben — einschließlich der Proben von Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder sowie von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Landwirtschaft — im Einklang mit den in Anhang II Teil B festgelegten Anforderungen an die Analyse.

(3) Die Mitgliedstaaten wählen die zu beprobende Partie nach dem Zufallsprinzip aus.

Das Probenahmeverfahren, einschließlich der Anzahl an Einheiten, muss den Bestimmungen der Richtlinie 2002/63/EG entsprechen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten legen die Ergebnisse der Analysen der 2026, 2027 und 2028 untersuchten Proben in dem von der Behörde vorgegebenen elektronischen Berichtsformat bis zum 31. August 2027 bzw. 2028 bzw. 2029 vor.

Umfasst die Rückstandsdefinition eines Pestizids mehr als eine Verbindung (Wirkstoff und/oder Metabolit oder Abbau- oder Reaktionsprodukt), so werden die Analyseergebnisse gemäß der vollständigen Rückstandsdefinition gemeldet. Die Ergebnisse für alle in der Rückstandsdefinition genannten Analyten sind getrennt aufzuführen, sofern sie einzeln gemessen werden.

Artikel 3

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/989 wird aufgehoben.

Für im Jahr 2025 untersuchte Proben gilt sie jedoch bis zum 1. September 2026.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

TEIL A

Erzeugnisse [1] **pflanzlichen Ursprungs** [2]**, denen 2026, 2027 und 2028 Proben zu entnehmen sind**

2026	2027	2028
a)	b)	c)
(0110020) Orangen [1]	(0151000) Tafeltrauben [1]	(0130010) Äpfel [1]
(0130020) Birnen [1]	(0163020) Bananen [1]	(0152000) Erdbeeren [1]
(0162010) Kiwis [1]	(0110010) Grapefruits [1]	(0140030) Pfirsiche, einschließlich Nektarinen und ähnlicher Hybriden [1]
(0241020) Blumenkohle [1]	(0231030) Auberginen/Eierfrüchte [1]	Wein (rot oder weiß) aus (0151020) Keltertrauben (Liegen keine speziellen Verarbeitungsfaktoren für Wein vor, so haben die Mitgliedstaaten die verwendeten Verarbeitungsfaktoren für Wein anzugeben.)
(0220020) Zwiebeln [1]	(0241010) Brokkoli [1]	(0251020) Grüne Salate [1]
(0213020) Karotten [1]	(0233010) Melonen [1]	(0242020) Kopfkohle [1]
(0211000) Kartoffeln [1]	(0280010) Kulturpilze [1]	(0231010) Tomaten [1]
(0300010) Bohnen (getrocknet) [1]	(0231020) Paprika [1]	(0252010) Spinat [1]
(0500070) Roggenkörner [2]	(0500090) Weizenkörner [2]	(0500050) Haferkörner [2] [3]
(0500060) Braunreis (geschälter Reis), definiert als Reis nach Entfernung der Hülse vom Rohreis [4]	Natives Olivenöl aus (0402010) Oliven für die Gewinnung von Öl (Liegen keine speziellen Verarbeitungsfaktoren für Öl vor, so haben die Mitgliedstaaten die verwendeten Verarbeitungsfaktoren anzugeben.)	(0500010) Gerstenkörner [2] [5]

[1] Es sind unverarbeitete Erzeugnisse zu untersuchen. Bei Beprobungen gefrorener Erzeugnisse ist gegebenenfalls ein Verarbeitungsfaktor anzugeben.

[2] Stehen nicht ausreichend Proben von Roggen-, Weizen-, Hafer- oder Gerstenkörnern zur Verfügung, so kann auch Vollkornmehl von Roggen, Weizen, Hafer oder Gerste untersucht werden, und es ist ein Verarbeitungsfaktor anzugeben.

[3] Stehen nicht ausreichend Proben von Haferkörnern zur Verfügung, so kann der Teil der für Haferkörner vorgeschriebenen Probenanzahl, der nicht entnommen werden konnte, zur Probenanzahl für Gerstenkörner addiert werden, was zu einer geringeren Probenanzahl für Haferkörner und einer entsprechend höheren Probenanzahl für Gerstenkörner führt.

[4] Soweit angebracht, können auch polierte Reiskörner untersucht werden. Es ist mitzuteilen, ob polierter oder geschälter Reis untersucht wurde. Wenn polierter Reis untersucht wurde, ist ein Verarbeitungsfaktor anzugeben.

[5] Stehen nicht ausreichend Proben von Gerstenkörnern zur Verfügung, so kann der Teil der für Gerstenkörner vorgeschriebenen Probenanzahl, der nicht entnommen werden konnte, zur Probenanzahl für Haferkörner addiert werden, was zu einer geringeren Probenanzahl für Gerstenkörner und einer entsprechend höheren Probenanzahl für Haferkörner führt.

[1] Erzeugniscodes gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

[2] Die Teile der Roherzeugnisse, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sind für das Haupterzeugnis der Gruppe oder Untergruppe gemäß Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu untersuchen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

TEIL B

Erzeugnisse ([3]) tierischen Ursprungs ([4]), denen 2026, 2027 und 2028 Proben zu entnehmen sind

2026	2027	2028
f)	d)	e)
(1016020) Geflügelfett ([1]) ([2])	(1012020) Rinderfett ([1]) ([2])	(1020010) Kuhmilch ([3])
(1012030) Rinderleber ([1])	(1030010) Hühnereier ([1]) ([4])	(1011020) Schweinefett ([1]) ([2])

([1]) Es sind unverarbeitete Erzeugnisse zu untersuchen. Bei Beprobungen gefrorener Erzeugnisse ist gegebenenfalls ein Verarbeitungsfaktor anzugeben.
([2]) Fleisch kann auch gemäß Tabelle 3 des Anhangs der Richtlinie 2002/63/EG beprobt werden.
([3]) Es ist frische (unverarbeitete) Milch zu untersuchen, ebenso gefrorene, pasteurisierte, erhitzte, sterilisierte oder filtrierte Milch.
([4]) Es sind ganze Eier ohne Schale zu untersuchen.

TEIL C

Zu untersuchende Pestizid-/Erzeugnis-Kombinationen in/auf Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs

	2026	2027	2028	Anmerkungen
2,4-D	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Orangen, Kiwis, Birnen, Blumenkohlen, Braunreis und getrockneten Bohnen; 2027 in und auf Grapefruits, Tafeltrauben, Auberginen/Eierfrüchten und Brokkoli; 2028 in und auf Pfirsichen, grünen Salaten und Tomaten.
2-Phenylphenol	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Orangen, Karotten, Birnen, Roggen und Braunreis; 2027 in und auf Grapefruits und Bananen; 2028 in und auf Erdbeeren.
4-CPA	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Birnen; 2027 in und auf Auberginen/Eierfrüchten, Melonen, Paprika und Kulturpilzen; 2028 in und auf Erdbeeren.
Abamectin	a)	b)	c)	
Acephat	a)	b)	c)	
Acetamiprid	a)	b)	c)	
Aclonifen	a)			Untersuchung 2026 nur in und auf Karotten.
Acrinathrin	a)	b)	c)	
Aldicarb	a)	b)	c)	
Aldrin und Dieldrin	a)	b)	c)	
Ametoctradin	a)	b)	c)	
Azadirachtin	a)	b)	c)	

([3]) Erzeugniscodes gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.
([4]) Die Teile der Roherzeugnisse, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sind für das Haupterzeugnis der Gruppe oder Untergruppe gemäß Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu untersuchen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Azinphos-methyl	a)	b)	c)	
Azoxystrobin	a)	b)	c)	
Benzalkoniumchlorid	a)	b)	c)	
Bifenthrin	a)	b)	c)	
Biphenyl	a)	b)	c)	
Bitertanol	a)	b)	c)	
Boscalid	a)	b)	c)	
Bromid-Ion	a)			Untersuchung 2026 nur in und auf Braunreis und getrockneten Bohnen.
Brompropylat	a)	b)	c)	
Bupirimat	a)	b)	c)	
Buprofezin	a)	b)	c)	
Captan	a)	b)	c)	
Carbaryl	a)	b)	c)	
Carbendazim und Benomyl	a)	b)	c)	
Carbofuran	a)	b)	c)	
Chlorantraniliprol	a)	b)	c)	
Chlorate	a)	b)	c)	
Chlorfenapyr	a)	b)	c)	
Chlormequat	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Kartoffeln, Blumenkohlen, Karotten, Birnen, Roggen, Braunreis und getrockneten Bohnen; 2027 in und auf Tafeltrauben, Kulturpilzen und Weizen; 2028 in und auf Erdbeeren, Kopfkohlen, Hafer und Gerste.
Chlorthalonil	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Birnen, Kiwis, Kartoffeln und getrockneten Bohnen; 2027 in und auf Melonen, Tafeltrauben, Bananen und Auberginen/ Eierfrüchten; 2028 in und auf Pfirsichen, Erdbeeren, Tomaten und grünen Salaten.
Chlorpropham	a)	b)	c)	
Chlorpyrifos	a)	b)	c)	
Chlorpyrifos-methyl	a)	b)	c)	
Clofentezin	a)	b)	c)	
Clopyralid		b)	c)	Untersuchung 2027 nur in und auf Tafeltrauben, Brokkoli und Kulturpilzen; 2028 in und auf Pfirsichen, Kopfkohlen, Spinat und Hafer.
Clothianidin	a)	b)	c)	
Kupferverbindungen	a)	b)	c)	
Cyantraniliprol	a)	b)	c)	

Cyazofamid	a)	b)	c)	
Cyflufenamid	a)	b)	c)	
Cyflumetofen	a)	b)	c)	
Cyfluthrin	a)	b)	c)	
Cymoxanil	a)	b)	c)	
Cypermethrin	a)	b)	c)	
Cyproconazol	a)	b)	c)	
Cyprodinil	a)	b)	c)	
Cyromazin	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Kartoffeln, Zwiebeln, Karotten und getrockneten Bohnen; 2027 in und auf Auberginen/Eierfrüchten, Paprika, Melonen und Kulturpilzen; 2028 in und auf grünen Salaten und Tomaten.
Deltamethrin	a)	b)	c)	
Diazinon	a)	b)	c)	
Dichlorvos	a)	b)	c)	
Dicloran	a)	b)	c)	
Dicofol	a)	b)	c)	
Didecyldimethylammoni-umchlorid	a)	b)	c)	
Diethofencarb	a)	b)	c)	
Difenoconazol	a)	b)	c)	
Diflubenzuron	a)	b)	c)	
Dimethoat	a)	b)	c)	
Dimethomorph	a)	b)	c)	
Diniconazol	a)	b)	c)	
Diphenylamin	a)	b)	c)	
Dithianon	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Birnen; 2027 in und auf Tafeltrauben; 2028 in und auf Äpfeln, Pfirsichen und Erdbeeren.
Dithiocarbamate	a)	b)	c)	Untersuchung in und auf allen aufgeführten Waren, ausgenommen Brokkoli, Blumenkohle, Kopfkohle, Olivenöl, Wein und Zwiebeln.
Dodin	a)	b)	c)	
Emamectinbenzoat B1a, ausgedrückt als Emamectin	a)	b)	c)	
Endosulfan	a)	b)	c)	
Epoxiconazol	a)	b)	c)	

Ethephon	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Orangen und Birnen; 2027 in und auf Grapefruits, Melonen, Paprika, Weizen und Tafeltrauben; 2028 in und auf Äpfeln, Pfirsichen, Tomaten, Gerste und Wein.
Ethion	a)	b)	c)	
Ethirimol	a)	b)	c)	
Etofenprox	a)	b)	c)	
Etoxazol	a)	b)	c)	
Ethylenoxid	a)			Untersuchung 2026 in und auf getrockneten Bohnen und Braunreis.
Famoxadon	a)	b)	c)	
Fenamidon	a)	b)	c)	
Fenamiphos	a)	b)	c)	
Fenarimol	a)	b)	c)	
Fenazaquin	a)	b)	c)	
Fenbuconazol	a)	b)	c)	
Fenbutatinoxid	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Orangen und Birnen; 2027 in und auf Grapefruits und Tafeltrauben; 2028 in und auf Äpfeln, Erdbeeren und Pfirsichen.
Fenhexamid	a)	b)	c)	
Fenitrothion	a)	b)	c)	
Fenoxycarb	a)	b)	c)	
Fenpropathrin	a)	b)	c)	
Fenpropidin	a)	b)	c)	
Fenpropimorph	a)	b)	c)	
Fenpyrazamin	a)	b)	c)	
Fenpyroximat	a)	b)	c)	
Fenthion	a)	b)	c)	
Fenvalerat	a)	b)	c)	
Fipronil	a)	b)	c)	
Flonicamid	a)	b)	c)	
Fluazifop-P	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Birnen, Blumenkohlen, getrockneten Bohnen, Kartoffeln, Karotten und Zwiebeln; 2027 in und auf Auberginen/Eierfrüchten, Brokkoli und Paprika; 2028 in und auf Erdbeeren, Kopfkohlen und Spinat.
Flubendiamid	a)	b)	c)	
Fludioxonil	a)	b)	c)	
Flufenoxuron	a)	b)	c)	

Fluopicolid	a)	b)	c)	
Fluopyram	a)	b)	c)	
Flupyradifuron	a)	b)	c)	
Fluquinconazol	a)	b)	c)	
Flusilazol	a)	b)	c)	
Flutriafol	a)	b)	c)	
Fluxapyroxad	a)	b)	c)	
Folpet	a)	b)	c)	
Formetanat	a)	b)	c)	
Fosetyl-Al	a)	b)	c)	
Fosthiazat	a)	b)	c)	
Glufosinat-Ammonium	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Birnen, Kartoffeln, Kiwis, Braunreis und getrockneten Bohnen; 2027 in und auf Tafeltrauben, Bananen und Kulturpilzen; 2028 in und auf Pfirsichen, Erdbeeren, Kopfkohlen, Äpfeln und grünen Salaten.
Glyphosat	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Birnen, Kiwis, getrockneten Bohnen, Braunreis, Roggen, Karotten und Orangen; 2027 in und auf Kulturpilzen, Tafeltrauben, Grapefruits, Auberginen/Eierfrüchten und Weizen; 2028 in und auf Äpfeln, Pfirsichen, Erdbeeren, Kopfkohlen, grünen Salaten, Wein, Spinat, Hafer und Gerste.
Haloxyfop einschließlich Haloxyfop-P	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Birnen, Kartoffeln, Karotten, Blumenkohlen, Zwiebeln und getrockneten Bohnen; 2027 in und auf Brokkoli und Weizen; 2028 in und auf Erdbeeren und Kopfkohlen.
Hexaconazol	a)	b)	c)	
Hexythiazox	a)	b)	c)	
Imazalil	a)	b)	c)	
Imidacloprid	a)	b)	c)	
Indoxacarb	a)	b)	c)	
Iprodion	a)	b)	c)	
Iprovalicarb	a)	b)	c)	
Isocarbophos	a)	b)	c)	
Isofetamid	a)	b)	c)	
Isoprothiolan	a)			Untersuchung 2026 nur in und auf Braunreis.
Kresoxim-methyl	a)	b)	c)	
Lambda-Cyhalothrin	a)	b)	c)	
Linuron	a)	b)	c)	

Lufenuron	a)	b)	c)	
Malathion	a)	b)	c)	
Maleinhydrazid	a)			Untersuchung 2026 nur in und auf Zwiebeln und Kartoffeln.
Mandipropamid	a)	b)	c)	
Mefentrifluconazol	a)	b)	c)	
Mepanipyrim	a)	b)	c)	
Mepiquat	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Birnen, Blumenkohlen, Kartoffeln, getrockneten Bohnen, Roggen und Braunreis; 2027 in und auf Tafeltrauben, Paprika, Kulturpilzen und Weizen; 2028 in und auf Äpfeln, Wein, Erdbeeren, Gerste und Hafer.
Metaflumizon	a)	b)	c)	
Metalaxyl und Metalaxyl-M	a)	b)	c)	
Metamitron	a)	b)	c)	
Methamidophos	a)	b)	c)	
Methidathion	a)	b)	c)	
Methiocarb	a)	b)	c)	
Methomyl	a)	b)	c)	
Methoxyfenozid	a)	b)	c)	
Metrafenon	a)	b)	c)	
Monocrotophos	a)	b)	c)	
Myclobutanil	a)	b)	c)	
Nikotin	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Birnen, Zwiebeln, Kartoffeln und getrockneten Bohnen; 2027 in und auf Tafeltrauben, Kulturpilzen und Paprika; 2028 in und auf Äpfeln, Pfirsichen, Erdbeeren, grünen Salaten, Spinat und Tomaten.
Omethoat	a)	b)	c)	
Oxadixyl	a)	b)	c)	
Oxamyl	a)	b)	c)	
Oxathiapiprolin	a)	b)	c)	
Oxydemethon-methyl	a)	b)	c)	
Paclobutrazol	a)	b)	c)	
Parathion-methyl	a)	b)	c)	
Penconazol	a)	b)	c)	
Pencycuron	a)	b)	c)	
Pendimethalin	a)	b)	c)	
Permethrin	a)	b)	c)	

Phosmet	a)	b)	c)	
Pirimicarb	a)	b)	c)	
Pirimiphos-methyl	a)	b)	c)	
Prochloraz	a)	b)	c)	
Procymidon	a)	b)	c)	
Profenofos	a)	b)	c)	
Propamocarb	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Birnen, Karotten, Blumenkohlen, Zwiebeln, Kartoffeln und getrockneten Bohnen; 2027 in und auf Tafeltrauben, Melonen, Bananen, Auberginen/Eierfrüchten, Brokkoli, Paprika und Weizen; 2028 in und auf Erdbeeren, Kopfkohlen, Spinat, grünen Salaten, Tomaten und Gerste.
Propargit	a)	b)	c)	
Propiconazol	a)	b)	c)	
Propyzamid	a)	b)	c)	
Proquinazid	a)	b)	c)	
Prosulfocarb	a)	b)	c)	
Prothioconazol	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Karotten, Zwiebeln, Roggen und Braunreis; 2027 in und auf Paprika und Weizen; 2028 in und auf Kopfkohlen, grünen Salaten, Tomaten, Hafer und Gerste.
Pymetrozin		b)	c)	2026 ist kein Erzeugnis auf diesen Stoff zu untersuchen. Untersuchung 2027 nur in und auf Auberginen/Eierfrüchten, Melonen und Paprika; 2028 in und auf grünen Salaten, Erdbeeren, Spinat und Tomaten.
Pyraclostrobin	a)	b)	c)	
Pyrethrine	a)	b)	c)	
Pyridaben	a)	b)	c)	
Pyridalyl	a)	b)	c)	
Pyrimethanil	a)	b)	c)	
Pyriproxyfen	a)	b)	c)	
Quinoxyfen	a)	b)	c)	
Spinetoram	a)	b)	c)	
Spinosad	a)	b)	c)	
Spirodiclofen	a)	b)	c)	
Spiromesifen	a)	b)	c)	
Spiroxamin	a)	b)	c)	
Spirotetramat	a)	b)	c)	
Sulfoxaflor	a)	b)	c)	

Tau-Fluvalinat	a)	b)	c)	
Tebuconazol	a)	b)	c)	
Tebufenozid	a)	b)	c)	
Tebufenpyrad	a)	b)	c)	
Teflubenzuron	a)	b)	c)	
Tefluthrin	a)	b)	c)	
Terbuthylazin	a)	b)	c)	
Tetraconazol	a)	b)	c)	
Tetradifon	a)	b)	c)	
Thiabendazol	a)	b)	c)	
Thiacloprid	a)	b)	c)	
Thiamethoxam	a)	b)	c)	
Thiodicarb	a)	b)	c)	
Thiophanat-methyl	a)	b)	c)	
Tolclofos-methyl	a)	b)	c)	
Triadimefon	a)	b)	c)	
Triadimenol	a)	b)	c)	
Triazophos	a)	b)	c)	
Tricyclazol	a)			Untersuchung 2026 nur in und auf Braunreis.
Trifloxystrobin	a)	b)	c)	
Triflumizol	a)	b)	c)	
Triflumuron	a)	b)	c)	
Trimethylsulfonium-Kation	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Orangen, Birnen, Blumenkohlen, Braunreis und getrockneten Bohnen; 2027 in und auf Grapefruits, Tafeltrauben, Bananen, Auberginen/Eierfrüchten, Paprika, Kopfkohlen, Zwiebeln, Hafer und Kulturpilzen; 2028 in und auf Äpfeln, Pfirsichen und Erdbeeren.
Trinexapac	a)	b)	c)	Untersuchung 2026 nur in und auf Orangen und Roggen; 2027 in und auf Weizen und Kulturpilzen; 2028 in und auf Äpfeln, Erdbeeren, Gerste und Hafer.
Vinclozolin	a)	b)	c)	
Zoxamid	a)	b)	c)	

TEIL D

Zu untersuchende Pestizid-/Erzeugnis-Kombinationen in/auf Erzeugnissen tierischen Ursprungs

	2026	2027	2028	Anmerkungen
Aldrin und Dieldrin	f)	d)	e)	
Benzalkoniumchlorid	f)	d)	e)	
Bifenthrin	f)	d)	e)	
Chlorate	f)	d)	e)	
Chlordan	f)	d)	e)	
Chlormequat	f)	d)	e)	
Chlorpyrifos	f)	d)	e)	
Chlorpyrifos-methyl	f)	d)	e)	
Kupferverbindungen	f)	d)	e)	
Cypermethrin	f)	d)	e)	
DDT	f)	d)	e)	
Deltamethrin	f)	d)	e)	
Diazinon	f)	d)	e)	
Didecyldimethylammoni-umchlorid	f)	d)	e)	
Endosulfan	f)	d)	e)	
Famoxadon	f)	d)	e)	
Fenvalerat	f)	d)	e)	
Fipronil	f)	d)	e)	
Glufosinat-Ammonium	f)	d)	e)	
Glyphosat	f)	d)	e)	
Heptachlor	f)	d)	e)	
Hexachlorbenzen	f)	d)	e)	
Hexachlorcyclohexan (HCH, Alpha-Isomer)	f)	d)	e)	
Hexachlorcyclohexan (HCH, Beta-Isomer)	f)	d)	e)	
Indoxacarb			e)	Untersuchung 2028 nur in und auf Kuhmilch.
Lindan	f)	d)	e)	
Mefentrifluconazol	f)	d)	e)	
Mepiquat	f)	d)	e)	
Mehoxychlor	f)	d)	e)	
Parathion	f)	d)	e)	
Pendimethalin	f)	d)	e)	
Permethrin	f)	d)	e)	
Pirimiphos-methyl	f)	d)	e)	

ANHANG II

TEIL A

Anzahl der Proben und Probenahmen von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Landwirtschaft und Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder

1. Die Mindestanzahl der bei den einzelnen Erzeugnissen zu entnehmenden und auf die in Anhang I aufgeführten Pestizide zu analysierenden Proben (pro Jahr pro Ware) ist wie folgt:

BE	15	LT	12
BG	15	LU	12
CZ	15	HU	15
DK	12	MT	12
DE	106	NL	20
EE	12	AT	15
IE	12	PL	51
EL	15	PT	15
ES	55	RO	22
FR	78	SI	12
HR	12	SK	12
IT	75	FI	12
CY	12	SE	15
LV	12	UK(NI) [1]	12

GESAMTZAHL DER PROBEN: 683

[1] Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 24 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieser Verordnung Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

2. Zusätzlich zu den gemäß Nummer 1 vorgeschriebenen Proben entnimmt jeder Mitgliedstaat Proben wie folgt und untersucht diese auf die in Anhang I Teil C und Teil D aufgeführten Pestizide:

2026	2027	2028
5 Proben von Säuglingsanfangsnahrung und 5 Proben von Folgenahrung	10 Proben von Getreidebeikost für Säuglinge	10 Proben von Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder, ausgenommen Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Getreidebeikost für Säuglinge

3. In jedem Mitgliedstaat sind Proben von Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Landwirtschaft, sofern vorhanden, entsprechend dem Marktanteil dieser Erzeugnisse zu entnehmen und auf die in Anhang I Teil C und Teil D aufgeführten Pestizide zu untersuchen; Mindestanzahl: 1.

4. Für Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder ist von den Mitgliedstaaten zu bewerten, ob die Rückstandshöchstgehalte für Nahrung für Säuglinge und Kleinkinder gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127, Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 und Artikel 7 der Richtlinie 2006/125/EG eingehalten werden, wobei ausschließlich die Rückstandsdefinitionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu berücksichtigen sind. Bei der Analyse von Proben von verzehrfertigen oder gemäß den Anweisungen des Herstellers rekonstituierten Erzeugnissen müssen die in der Richtlinie 2006/125/EG sowie in den Delegierten Verordnungen (EU) 2016/127 und (EU) 2016/128 festgelegten Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt werden. Können solche Lebensmittel sowohl verkaufsfertig als auch rekonstituiert verzehrt werden, so werden die Ergebnisse für das verkaufsfertige Erzeugnis angegeben.

TEIL B

Anforderungen an die Analyse

1. Mitgliedstaaten, die Multirückstandsmethoden anwenden, dürfen bis zu 15 % der gemäß Teil A Nummer 1 zu entnehmenden und zu analysierenden Proben mithilfe qualitativer Screening-Methoden untersuchen. Werden qualitative Screening-Methoden angewandt, so sind die übrigen Proben mithilfe quantitativer Multirückstandsmethoden zu analysieren.

   Wenn die Ergebnisse des qualitativen Screenings positiv sind, wenden die Mitgliedstaaten eine übliche Zielmethode zur Quantifizierung der Ergebnisse an.

2. Was Einzelrückstandsmethoden anbelangt, so können die Mitgliedstaaten die gemäß Teil A Nummer 1 zu entnehmenden und zu analysierenden Proben an amtliche Laboratorien schicken, die bereits über die erforderlichen validierten Analysemethoden verfügen.

3. Leitlinien für die analytische Qualitätskontrolle und Validierungsverfahren zur Analyse von Pestizidrückständen in Lebens- und Futtermitteln („Analytical quality control and validation procedures for pesticide residues analysis in food and feed“ ([1])) finden sich auf der Website der Kommission.

([1]) Dokument SANTE/11312/2021 v2.

BESCHLUSS Nr. 1/2024 DES MIT DEM ABKOMMEN ÜBER EINE UMFASSENDE UND VERSTÄRKTE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK ARMENIEN ANDERERSEITS EINGESETZTEN PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSSES

vom 25. Oktober 2024

über die Annahme des Vermittlungsmechanismus, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex [2025/861]

(nur der englische Text ist verbindlich)

DER PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, insbesondere auf Artikel 319 Absatz 3 und Artikel 335 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde ab dem 1. Juni 2018 vorläufig angewendet und trat am 1. März 2021 in Kraft.

(2) Mit Artikel 363 des Abkommens wird der Partnerschaftsausschuss eingesetzt, der gemäß Absatz 7 des genannten Artikels in einer besonderen Zusammensetzung zusammentritt, die sich mit Handel und handelsbezogenen Fragen befasst, die unter Titel VI des Abkommens fallen.

(3) Zur Ergänzung des Streitbeilegungsverfahrens gemäß Titel VI Kapitel 13 des Abkommens nimmt der Partnerschaftsausschuss nach Artikel 319 Absatz 3 einen Beschluss über den Vermittlungsmechanismus an.

(4) Damit das Funktionieren des Streitbeilegungsverfahrens gemäß Titel VI Kapitel 13 des Abkommens gewährleistet ist, muss der Partnerschaftsausschuss nach Artikel 335 Absatz 2 die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex per Beschluss annehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Rechtsakte werden hiermit angenommen:

a) der Vermittlungsmechanismus in Anhang 1 dieses Beschlusses,

b) die Verfahrensordnung in Anhang 2 dieses Beschlusses und

c) der Verhaltenskodex in Anhang 3 dieses Beschlusses.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluss wurde in zwei Urschriften in englischer Sprache abgefasst. Jede Vertragspartei kann den Wortlaut dieses Beschlusses in die für ihre internen Verfahren oder zur Information der Öffentlichkeit erforderlichen Sprachen übersetzen.

(2) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 2024.

Für den Partnerschaftsausschuss

Der Vorsitzende

Marco DÜERKOP

Die Sekretäre

Joachim JAKOBSEN Artur MAYSURYAN

ANHANG 1

VERMITTLUNGSMECHANISMUS

ARTIKEL 1

Ziel

Mit diesem nach Artikel 319 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen") eingerichteten Vermittlungsmechanismus soll es den teilnehmenden Vertragsparteien erleichtert werden, zu einer einvernehmlichen Lösung im Wege eines umfassenden, zügigen Verfahrens unter Einbeziehung eines Vermittlers zu gelangen.

ABSCHNITT A

Verfahren im Rahmen des Vermittlungsmechanismus

ARTIKEL 2

Informationsersuchen

(1) Vor der Einleitung des Vermittlungsverfahrens kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei jederzeit schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, unternimmt jegliche Anstrengungen, um die angeforderten Informationen innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich zu übermitteln.

(2) Ist nach Auffassung der antwortenden Vertragspartei eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens nicht möglich, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

ARTIKEL 3

Einleitung des Verfahrens

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit ein schriftliches Ersuchen um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens an die andere Vertragspartei richten. Das Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

a) die strittige Maßnahme zu nennen,

b) darzulegen, welche vorgeblichen nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und

c) der ursächliche Zusammenhang zwischen der Maßnahme und den nachteiligen Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu erläutern.

(2) Das Vermittlungsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden. Ein Ersuchen gemäß Absatz 1 wird von der Vertragspartei, an die es gerichtet ist, wohlwollend geprüft; innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens teilt sie schriftlich die Annahme oder Ablehnung des Ersuchens mit. Gibt die ersuchte Vertragspartei dem Ersuchen statt, so gilt der Tag des Eingangs des Antwortschreibens der ersuchten Vertragspartei bei der ersuchenden Vertragspartei als Tag der Einleitung des Vermittlungsverfahrens.

ARTIKEL 4

Auswahl des Vermittlers

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Vermittlungsverfahrens auf einen Vermittler zu einigen.

(2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf den Vermittler einigen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des nach Artikel 363 des Abkommens eingesetzten Partnerschaftsausschusses ([1]) oder dessen Stellvertreter ersuchen, den Vermittler per Losentscheid aus der in Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens genannten Liste der Personen auszuwählen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen. Vertreter beider Vertragsparteien werden mit angemessener Vorlaufzeit eingeladen, dem Losentscheid beizuwohnen. Die Auslosung wir in jedem Fall mit der/den Vertragspartei/en durchgeführt, die zugegen ist/sind.

(3) Der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses oder dessen Stellvertreter wählen den Vermittler innerhalb von fünf Tagen nach dem Ersuchen gemäß Absatz 2.

(4) Ist die in Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens genannte Liste zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 3 noch nicht erstellt, so wird der Vermittler per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien förmlich dafür vorgeschlagen wurden, den Vorsitz des Schiedspanels zu führen.

(5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Vermittler weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.

(6) Der Vermittler unterstützt die Vertragsparteien in unparteiischer und transparenter Weise darin, Klarheit über die strittige Maßnahme und ihre möglichen Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(7) Der in Artikel 335 des Abkommens genannte Verhaltenskodex gilt sinngemäß auch für Vermittler sowie für ihre Assistenten und Mitarbeiter.

(8) Die Regeln 1 bis 5 und 47 bis 50 der in Artikel 335 des Abkommens genannten Verfahrensordnung gelten sinngemäß für das Vermittlungsverfahren.

ARTIKEL 5

Regeln für das Vermittlungsverfahren

(1) Innerhalb von zehn Tagen nach Ernennung des Vermittlers legt die ersuchende Vertragspartei dem Vermittler und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, in der sie insbesondere die praktische Anwendung der strittigen Maßnahme und ihre Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien darlegt. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die ersuchte Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann alle ihr für ihre Beschreibung bzw. Stellungnahme sachdienlich erscheinenden Informationen aufführen.

(2) Der Vermittler kann entscheiden, auf welche Weise die Fragen bezüglich der betreffenden Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen auf Handel und Investitionen am besten zu klären sind. Insbesondere kann der Vermittler Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Hilfestellung leisten. Der Vermittler konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.

(3) Der Vermittler darf weder Ratschläge dazu erteilen, ob die strittige Maßnahme mit dem Abkommen vereinbar ist, noch diesbezüglich Stellung nehmen. Der Vermittler kann den Vertragsparteien Ratschläge unterbreiten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen.

(4) Das Vermittlungsverfahren wird in Präsenz im Gebiet der ersuchten Vertragspartei oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf anderem Wege durchgeführt.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Ernennung des Vermittlers zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zur endgültigen Einigung können die Vertragsparteien Zwischenlösungsmöglichkeiten prüfen, insbesondere wenn die Maßnahme leicht verderbliche Waren betrifft.

([1]) Für die Zwecke dieses Vermittlungsmechanismus bezeichnet der Begriff „Partnerschaftsausschuss“ den Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“.

(6) Die einvernehmliche Lösung oder die Zwischenlösung kann durch einen Beschluss des Partnerschaftsausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann eine solche Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.

(7) Auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien legt der Vermittler den Vertragsparteien den Entwurf eines Tatsachenberichts vor, in dem Folgendes kurz zusammengefasst wird:

a) die strittige Maßnahme,

b) die angewandten Verfahren und

c) die erzielte einvernehmliche Lösung, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Vermittler gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Vermittler ihnen innerhalb von 15 Tagen schriftlich die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Entwurf des Tatsachenberichts und seine endgültige Fassung dürfen keinerlei Auslegung des Abkommens enthalten.

(8) Das Verfahren endet mit

a) der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien; es gilt der Tag der Annahme dieser Lösung,

b) der Erzielung von beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens; es gilt der Zeitpunkt des Einvernehmens,

c) einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Vermittlers, dass weitere Vermittlungsbemühungen aussichtslos wären; es gilt der Zeitpunkt dieser Erklärung oder

d) einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei nach Sondierung der Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens und nach Prüfung der Ratschläge und Lösungsvorschläge des Vermittlers; es gilt der Zeitpunkt dieser Erklärung.

ABSCHNITT B

Umsetzung

ARTIKEL 6

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

(1) Haben die Vertragsparteien sich auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Vertragspartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung im vereinbarten Zeitrahmen umzusetzen.

(2) Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei und den Partnerschaftsausschuss schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ABSCHNITT C

Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 7

Vertraulichkeit und Verhältnis zur Streitbeilegung

(1) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 6 sind alle Verfahrensschritte, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Eine Vertragspartei kann jedoch gegenüber der Öffentlichkeit offenlegen, dass ein Vermittlungsverfahren stattfindet.

(2) Das Vermittlungsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Titel VI Kapitel 13 des Abkommens oder aus anderen Übereinkünften unberührt.

(3) Konsultationen nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens sind vor der Einleitung des Vermittlungsverfahrens nicht erforderlich. Bevor eine Vertragspartei das Vermittlungsverfahren einleitet, sollte sie jedoch in der Regel die anderen einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit oder Konsultation ausschöpfen.

(4) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach einer anderen Übereinkunft weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Schiedspanel berücksichtigt werden:

a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Vermittlungsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die nach Artikel 5 Absatz 2 zusammengetragen wurden,

b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Vermittlung war, oder

c) Ratschläge oder Vorschläge des Vermittlers.

(5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Vermittler keinem Panel in anderen Streitbeilegungsverfahren nach dem Abkommen oder einer anderen Übereinkunft angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Vermittler tätig ist.

ARTIKEL 8

Fristen

Die in diesem Dokument genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

ARTIKEL 9

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten, die ihr aus der Teilnahme am Vermittlungsverfahren entstehen.

(2) Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich des Honorars und der Auslagen des Vermittlers, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Honorar des Vermittlers entspricht dem nach Regel 10 der in Artikel 335 des Abkommens genannten Verfahrensordnung festgelegten Honorar für Vorsitzende eines Schiedspanels.

ANHANG 2

VERFAHRENSORDNUNG

Diese Verfahrensordnung gilt für Streitbeilegungsverfahren nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen").

I. **Notifikationen**

1. Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden „Notifikationen")

   a) des Schiedspanels werden beiden Vertragsparteien gleichzeitig zugesandt;

   b) einer Vertragspartei, die an das Schiedspanel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt; und

   c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden dem Schiedspanel gleichzeitig in Kopie übermittelt.

2. Alle Notifikationen erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Die Vertragsparteien und das Schiedspanel unterrichten einander über die Adressen der Mailboxen, die für die Entgegennahme der Notifikationen bestimmt sind.

3. Notifikationen sind an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission und das Wirtschaftsministerium der Republik Armenien zu richten.

4. Geringfügige Schreibfehler in Notifikationen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Panel können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.

5. Bis zum Beweis des Gegenteils gelten Notifikationen als am Tag der Versendung zugestellt. Ist der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage kein Arbeitstag der Organe der Europäischen Union oder der Regierung der Republik Armenien, endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauf folgenden Arbeitstag. Dieser Aufschub gilt auch für die Bestimmung des Beginns einer Frist, wenn es sich bei dem Datum der Zustellung um einen arbeitsfreien Tag am Eingangsort der Notifikation handelt.

II. **Ernennung von Schiedsrichtern**

6. Wird ein Schiedsrichter nach Artikel 321 des Abkommens per Losentscheid bestimmt, so teilt der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses ([1]) dem Delegationsleiter der anderen Vertragspartei unverzüglich Datum, Uhrzeit und Ort der Auswahl per Losentscheid mit. Die Beschwerdegegnerin darf bei dieser Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragspartei(en) durchgeführt, die zugegen ist (sind).

7. Der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses unterrichtet jede Person, die als Schiedsrichter ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Ernennung. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Notifikation.

8. Für die Zwecke des Artikels 321 Absatz 7 des Abkommens wählt der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses per Losentscheid folgende Personen aus:

   a) einen Schiedsrichter unter den Personen, die von einer Vertragspartei nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens offiziell als Schiedsrichter für ihre Teilliste vorgeschlagen wurden, oder, falls diese nicht vorhanden sind, unter den Personen, die von der anderen Vertragspartei offiziell für die Teilliste dieser Vertragspartei vorgeschlagen wurden,

([1]) Für die Zwecke der Verfahrensordnung bezeichnet der Begriff „Partnerschaftsausschuss" den Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel".

b) einen Vorsitzenden unter den Personen, die von einer oder beiden Vertragsparteien offiziell für die Teilliste der Vorsitzenden nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens vorgeschlagen wurden.

9. Ungeachtet der Regel 8 kann jede Vertragspartei für die Zwecke des Artikels 321 Absatz 7 des Abkommens die vom Partnerschaftsausschuss beauftragte externe Stelle ([2]) gegebenenfalls ersuchen, den Schiedsrichter oder Vorsitzenden auszuwählen. Die externe Stelle wählt folgende Personen aus:

a) einen Schiedsrichter unter den Personen, die von einer Vertragspartei nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens offiziell als Schiedsrichter für ihre Teilliste vorgeschlagen wurden, oder, falls diese nicht vorhanden sind, von den Personen, die von der anderen Vertragspartei offiziell für die Teilliste dieser Vertragspartei vorgeschlagen wurden,

b) einen Vorsitzenden unter den Personen, die von einer oder beiden Vertragsparteien offiziell für die Teilliste der Vorsitzenden nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens vorgeschlagen wurden.

10. Die Schiedsrichter nehmen ihre Ernennung durch Unterzeichnung der Ernennungsverträge an. Die Vertragsparteien bemühen sich sicherzustellen, dass sie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle gewählten Schiedsrichter ihre Verfügbarkeit bestätigt haben, eine Einigung über die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Schiedsrichter und die Assistenten erzielt und die erforderlichen Ernennungsverträge ausgearbeitet haben, damit diese unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Schiedsrichter richten sich nach den Standards der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO). Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für einen oder mehrere Assistenten eines Schiedsrichters dürfen 50 % der Vergütung des betreffenden Schiedsrichters nicht übersteigen.

III. **Organisatorische Sitzung**

11. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel für relevant erachteten Fragen zu klären, einschließlich des Zeitplans des Panelverfahrens.

Schiedsrichter und Vertreter der Vertragsparteien können an dieser Sitzung auf jedem Wege, einschließlich Telefon, Videokonferenz oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel, teilnehmen.

IV. **Schriftsätze**

12. Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Zustellung des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor. Die Beschwerdeführerin kann beschließen, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Schriftsatzes der Beschwerdegegnerin einen zweiten Schriftsatz zu übermitteln. In diesem Fall kann die Beschwerdegegnerin ihre Antwort innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des zweiten Schriftsatzes der Beschwerdeführerin vorlegen.

V. **Arbeitsweise der Schiedspanels**

13. Der Vorsitzende des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

14. Sofern in Titel VI Kapitel 13 oder in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, kann das Schiedspanel seine Tätigkeiten auf jede Art und Weise, auch per Telefon oder Videokonferenz oder über andere elektronische Kommunikationsmittel ausüben.

15. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen; allerdings kann das Schiedspanel seinen Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

([2]) Der Partnerschaftsausschuss kann beschließen, eine externe Stelle mit der Verwaltung von Streitbeilegungsverfahren nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens oder mit der Bereitstellung von Unterstützung zu beauftragen. In dem betreffenden Beschluss werden auch die durch eine solche Beauftragung entstehenden Kosten geregelt.

16. Für die Abfassung von Beschlüssen und Berichten ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

17. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die nicht in Titel VI Kapitel 13 des Abkommens oder dessen Anhängen geregelt ist, so kann das Schiedspanel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

18. Das Schiedspanel sorgt für eine rasche Beilegung der Streitigkeit. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist für das Schiedspanelverfahren, ausgenommen die Fristen nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens, geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, informiert es die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür. Das Schiedspanel kann die Änderung oder Anpassung nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.

VI. **Ersetzen von Schiedsrichtern**

19. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Schiedsrichters erlangt hat.

20. Die Vertragsparteien führen binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Regel 19 Konsultationen durch. Sie unterrichten den Schiedsrichter über den vermeintlichen Verstoß und können ihn auffordern, Abhilfe zu schaffen. Bei Einvernehmlichkeit können sie auch in Einklang mit Artikel 321 des Abkommens den Schiedsrichter ersetzen.

21. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Schiedsrichter, bei dem es sich nicht um den Vorsitzenden des Schiedspanels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass der Vorsitzende des Schiedspanels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird.

    Stellt der Vorsitzende des Schiedspanels fest, dass der Schiedsrichter gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex verstößt, wird der Schiedsrichter abberufen und ein neuer Schiedsrichter nach Artikel 321 des Abkommens bestimmt.

22. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 339 des Abkommens erstellten Teilliste für Vorsitzende mit der Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid durch den Vorsitzenden des Partnerschaftsausschusses oder dessen Stellvertreter bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig.

    Stellt diese Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex verstoßen hat, so wird der Vorsitzende abberufen und ein neuer Vorsitzender gemäß Artikel 321 des Abkommens bestimmt.

VII. **Anhörungen**

23. Ausgehend von dem in Regel 11 festgelegten Zeitplan und nach Anhörung der Vertragsparteien sowie der anderen Schiedsrichter unterrichtet der Vorsitzende des Schiedspanels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, in deren Gebiet die Anhörung stattfindet, öffentlich zugänglich gemacht.

24. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn die Republik Armenien die Beschwerdeführerin ist, und in Eriwan, wenn die Europäische Union die Beschwerdeführerin ist. Die Beschwerdegegnerin ist für die logistische Abwicklung der Anhörung zuständig und trägt die damit verbundenen Kosten.

25. Ungeachtet der Regel 24 kann das Schiedspanel auf Ersuchen einer Vertragspartei beschließen, eine virtuelle oder gemischte Anhörung abzuhalten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, im Einklang mit Artikel 335 Absatz 3 des Abkommens Rechnung getragen wird.

26. Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies befürworten.

27. Alle Schiedsrichter müssen während der gesamten Dauer der Anhörung anwesend sein.

28. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:

    a) Vertreter und Berater einer Vertragspartei und

    b) Assistenten, Dolmetscher und andere Personen, deren Anwesenheit vom Schiedspanel verlangt wird.

29. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, sowie mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

30. Das Schiedspanel stellt sicher, dass die Parteien gleich behandelt werden und ausreichend Zeit zur Darlegung ihrer Argumente erhalten.

31. Das Schiedspanel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an jede Vertragspartei richten.

32. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Aufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird.

33. Jede Vertragspartei kann innerhalb von zehn Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

VIII. **Schriftliche Fragen**

34. Das Schiedspanel kann während des Panelverfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.

35. Eine Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten Stellung zu nehmen. Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei kann das Schiedspanel eine Fristverlängerung gewähren.

IX. **Vertraulichkeit**

36. Jede Vertragspartei, die Schiedsrichter, die in Regel 28 genannten Personen und jede andere Person, die das Verfahren unterstützt, behandeln alle Informationen vertraulich, die gemäß Regel 37 als vertraulich gelten. Legt eine Partei dem Schiedspanel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

37. Vertrauliche Informationen umfassen:

    a) vertrauliche Geschäftsinformationen;

    b) Informationen, die nach dem Abkommen vor Offenlegung geschützt sind;

    c) Informationen der Beschwerdeführerin, die nach dem Recht der Beschwerdeführerin vor Offenlegung geschützt sind, und Informationen der Beschwerdegegnerin, die nach dem Recht der Beschwerdegegnerin vor Offenlegung geschützt sind;

    d) Informationen, deren Offenlegung die Strafverfolgung behindern würde;

    e) sonstige Informationen, die die Vertragsparteien einvernehmlich als vertraulich erachten.

38. Sind sich die Vertragsparteien darüber uneinig, ob Informationen als vertraulich einzustufen sind, so entscheidet das Schiedspanel auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Konsultation der Vertragsparteien.

39. Das Schiedspanel tritt zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen, wenn die Schriftsätze und Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Informationen enthalten. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit aller Anhörungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

X. **Einseitige Kontakte**

40. Das Schiedspanel unterlässt es, mit einer Vertragspartei zusammenzutreffen oder zu kommunizieren, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

41. Ein Schiedsrichter darf keine den Gegenstand des Panelverfahrens betreffenden Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

42. Eine Vertragspartei hat keinerlei Kontakt zu einem Schiedsrichter. Jeder Kontakt zwischen einer Vertragspartei und einer Person, die für die Ernennung als Schiedsrichter in Betracht gezogen wird, ist auf Fragen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit dieser Person und dem Ernennungsvertrag beschränkt.

XI. ***Amicus-curiae*-Schriftsätze**

43. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von im Gebiet einer Streitpartei niedergelassenen und von den Regierungen der Streitparteien unabhängigen natürlichen oder juristischen Personen (im Folgenden „*Amicus-curiae*-Schriftsätze“) zulassen, sofern sie

    a) bis zu einem vom Schiedspanel bestimmten Tag beim Schiedspanel eingehen, der nicht nach dem Tag liegen darf, der für das erste schriftliche Vorbringen der Beschwerdegegnerin vorgesehen ist;

    b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckte Seiten einschließlich Anhängen);

    c) für einen vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind;

    d) Angaben zu der Person, die den Schriftsatz einreicht, gegebenenfalls einschließlich der Staatsangehörigkeit bzw. des Ortes der Niederlassung einer Person, der Art ihrer Tätigkeiten, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung, ihrer Finanzquelle und etwaiger beherrschender Einheiten, enthalten;

    e) die Art des Interesses, das die Person an dem Panelverfahren hat, konkretisieren und

    f) in der in Übereinstimmung mit den Regeln 47 oder 48 dieser Verfahrensordnung festgelegten Arbeitssprache abgefasst sind.

44. Die *Amicus-curiae*-Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können innerhalb von zehn Tagen nach der Vorlage Anmerkungen übermitteln. Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei kann das Schiedspanel eine Fristverlängerung gewähren.

45. Das Schiedspanel führt in seinem Bericht alle *Amicus-curiae*-Schriftsätze auf, die ihm nach Regel 43 zugegangen sind. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht auf die in diesen Schriftsätzen angeführten Argumente einzugehen. Geht das Schiedspanel auf diese Argumente ein, so berücksichtigt es auch etwaige Bemerkungen der Vertragsparteien nach Regel 44.

XII. **Dringlichkeit**

46. In dringenden Fällen nach Artikel 323 des Abkommens passt das Schiedspanel nach Konsultation der Parteien gegebenenfalls die in dieser Verfahrensordnung genannten Fristen an. Das Schiedspanel unterrichtet die Vertragsparteien von diesen Anpassungen.

XIII. **Arbeitssprache und Übersetzung**

47. Die Vertragsparteien bemühen sich während der Konsultationen gemäß Artikel 318 des Abkommens und spätestens zum Zeitpunkt der unter Regel 11 genannten organisatorischen Sitzung um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Panelverfahren.

48. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so ist Englisch die Arbeitssprache für das Panelverfahren.

49. Die Berichte und Entscheidungen des Panels werden in der Arbeitssprache verfasst.

50. Legt eine Vertragspartei ein Dokument in einer Sprache vor, die nicht die Arbeitssprache ist, so legt sie gleichzeitig eine Übersetzung dieses Dokuments auf eigene Kosten vor.

XIV. **Sonstige Verfahren**

51. Die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen werden nach Maßgabe der besonderen Fristen angepasst, die in den Verfahren nach den Artikeln 328 bis 331 des Abkommens für die Annahme einer Entscheidung des Schiedspanels gelten.

ANHANG 3

VERHALTENSKODEX

1. Dieser Verhaltenskodex für die Mitglieder von Schiedspanels und Vermittler gilt für Streitbeilegungsverfahren nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen").

Begriffsbestimmungen

2. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck

   a) „Schiedsrichter" ein Mitglied eines nach Artikel 321 des Abkommens eingesetzten Schiedspanels;

   b) „Kandidat" eine natürliche Person, deren Name auf der in Artikel 339 des Abkommens genannten Liste der Schiedsrichter steht und die für die Bestellung zum Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 321 des Abkommens in Betracht gezogen wird;

   c) „Assistent" eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;

   d) „Verfahren", sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Schiedspanelverfahren nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens;

   e) „Mitarbeiter" in Bezug auf einen Schiedsrichter Personen, die unter seiner Leitung und Aufsicht arbeiten, aber keine Assistenten sind;

   f) „Vermittler" eine Person, die nach Artikel 319 des Abkommens ein Vermittlungsverfahren durchführt.

Allgemeine Grundsätze

3. Alle Kandidaten und Schiedsrichter vermeiden unangemessenes Verhalten oder den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und handeln nach hohen Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet bleiben. Ehemalige Schiedsrichter müssen die in den Regeln 16, 17, 18 und 19 festgelegten Verpflichtungen erfüllen.

Offenlegungspflicht

4. Bevor die Bestellung von Kandidaten zum Schiedsrichter nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens angenommen wird, müssen die Kandidaten alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein eines der Funktion nicht angemessenen Verhaltens oder von Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um sich über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu verschaffen.

5. Die Kandidaten und Schiedsrichter informieren den Partnerschaftsausschuss [1] schriftlich über Sachverhalte im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.

6. Nach ihrer Ernennung unternehmen Schiedsrichter weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne der Regel 4 Klarheit zu gewinnen, und legen sie offen. Die Offenlegungspflicht besteht fort und verpflichtet die Schiedsrichter dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen. Schiedsrichter legen diese Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten offen, indem sie die Vertragsparteien des Streitbeilegungsverfahrens sowie den Partnerschaftsausschuss schriftlich unterrichten.

[1] Für die Zwecke des Verhaltenskodex bezeichnet der Begriff „Partnerschaftsausschuss" den Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel".

Pflichten der Schiedsrichter

7. Nach der Bestätigung ihrer Ernennung müssen Schiedsrichter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Verfügung stehen und diesen während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft nachkommen.

8. Die Schiedsrichter berücksichtigen lediglich die im Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für einen Bericht des Schiedspanels von Bedeutung sind, und übertragen diese Aufgabe niemand anderem.

9. Schiedsrichter sorgen auf geeignete Weise dafür, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Regeln 3, 4, 5, 6, 17, 18 und 19 dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.

10. Die Schiedsrichter nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter

11. Die Schiedsrichter sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Angst vor Kritik beeinflussen.

12. Die Schiedsrichter gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.

13. Die Schiedsrichter dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht dazu nutzen, persönlichen oder privaten Interessen nachzukommen. Sie vermeiden Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass sie der Einflussnahme durch Dritte ausgesetzt sein könnten.

14. Die Schiedsrichter vermeiden, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.

15. Die Schiedsrichter sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

Pflichten ehemaliger Schiedsrichter

16. Alle ehemaligen Schiedsrichter sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten befangen waren oder Nutzen aus der Entscheidung oder dem Bericht des Schiedspanels gezogen haben.

Vertraulichkeit

17. Die Schiedsrichter und die ehemaligen Schiedsrichter legen zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt geworden sind, offen oder machen sie sich zunutze, außer für die Zwecke des betreffenden Verfahrens, und in keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.

18. Die Schiedsrichter legen Berichte des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens veröffentlicht sind.

19. Die Schiedsrichter oder ehemaligen Schiedsrichter geben niemals Auskunft über die Beratungen des Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Schiedsrichter.

Aufwendungen

20. Jeder Schiedsrichter führt Aufzeichnungen über den Zeitaufwand, der ihm oder seinen Assistenten durch das Verfahren entstanden ist, sowie über die ihm oder seinen Assistenten entstandenen Kosten, und legt eine Abrechnung darüber vor.

Vermittler

21. Dieser Verhaltenskodex gilt entsprechend für Vermittler sowie deren Assistenten und Mitarbeiter.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/876

8.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/876 DER KOMMISSION

vom 14. März 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2174 in Bezug auf das weitere Vorliegen von Marktbedingungen im Sinne des Artikels 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission bei einigen Flugsicherungsdiensten für den An- und Abflug an den Flughäfen Alicante und Ibiza

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 1525)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([1]), insbesondere auf Artikel 11 und Artikel 58 Absatz 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum ([2]), insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für die Bereitstellung von Flugplatz-Flugverkehrskontrolldiensten in der An- und Abfluggebührenzone der spanischen Flughäfen Alicante und Ibiza wendet Spanien derzeit Marktbedingungen an. Am 25. Juni 2024 teilten die spanischen Behörden der Kommission mit, dass sie die Anwendung von Marktbedingungen für die betreffenden Dienste an beiden Flughäfen auf den vierten Bezugszeitraum zu verlängern beabsichtigen und dass die Bedingungen in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 weiterhin erfüllt sind.

(2) Nach Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/2803 bleiben die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegten Vorschriften für die Umsetzung des Leistungssystems und der Gebührenregelung im vierten Bezugszeitraum im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 derselben Durchführungsverordnung weiterhin gültig, darunter auch die Vorschriften in Artikel 35 derselben Durchführungsverordnung über Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug, die Marktbedingungen unterliegen.

(3) Nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/2803 können die Mitgliedstaaten unter den in dem genannten Artikel aufgeführten Bedingungen den Flughafenbetreibern oder einer Gruppe von Flughafenbetreibern gestatten, Flugverkehrsdienste für die Flugplatzkontrolle und/oder Flugverkehrsdienste für die Anflugkontrolle unter Marktbedingungen in Auftrag zu geben, was im Falle Spaniens bei einigen der Flugsicherungsdienste für den An- und Abflug an den Flughäfen Alicante und Ibiza der Fall ist.

(4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2174 der Kommission ([3]) bezieht sich auf die während des dritten Bezugszeitraums erbrachten Dienste. Da die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 jedoch nicht verlangt, die Schritte in Artikel 35 Absatz 3 derselben Verordnung zu Beginn jedes Bezugszeitraums zu wiederholen, sollte die Geltung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2174 auf den vierten Bezugszeitraum im Sinne des Artikels 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 verlängert werden.

([1]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.
([2]) ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj.
([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2174 der Kommission vom 17. Dezember 2019 über das Vorliegen von Marktbedingungen im Sinne des Artikels 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission bei einigen Flugsicherungsdiensten für den An- und Abflug an den Flughäfen Alicante und Ibiza (ABl. L 329 vom 19.12.2019, S. 95. ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/2174/oj).

(5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2174 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2174 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die Bewertung der Marktbedingungen für die Bereitstellung von Flugplatz-Flugverkehrskontrolldiensten in der An- und Abfluggebührenzone der spanischen Flughäfen Alicante und Ibiza während des dritten und vierten Bezugszeitraums im Sinne des Artikels 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 in der von Spanien am 29. Juli 2019 und am 25. Juni 2024 angemeldeten Form erfolgte gemäß den in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 festgelegten Bedingungen.

Die spanischen Behörden müssen sich vergewissern, dass die in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/2803 festgelegten Bedingungen ab dem Geltungsbeginn derselben Verordnung erfüllt sind, und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 14. März 2025

Für die Kommission
Apostolos TZITZIKOSTAS
Mitglied der Kommission

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/878

8.5.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/878 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2025

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2059, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2060 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1577 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die technischen Einzelheiten der Anforderungen an Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung, die Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren und die Behandlung des Fremdwährungs- und des Warenpositionsrisikos im Anlagebuch

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 325 Absatz 9 Unterabsatz 3, Artikel 325be Absatz 3 Unterabsatz 3, Artikel 325bf Absatz 9 Unterabsatz 3 und Artikel 325bg Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurden einige Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert, um eine kleine Anzahl verbleibender BCBS-Anforderungen (Anforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht), die im vorangegangenen Bankenpaket nicht umgesetzt worden waren, einzuführen und einige der bereits bestehenden Anforderungen weiter zu präzisieren. Diesen Änderungen sollte daher in den Delegierten Verordnungen (EU) 2022/2059 ([3]), (EU) 2022/2060 ([4]) und (EU) 2023/1577 ([5]) der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Rechnung getragen werden.

(2) Um eine bessere Übereinstimmung mit den internationalen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und den zusätzlichen Änderungen zu gewährleisten, die mit der Verordnung (EU) 2024/1623 in das Unionsrecht eingeführt wurden, bedarf es einer Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2059, der zufolge bei Handelstischen, die gemäß dieser Verordnung als „grün“ eingestuft sind, davon ausgegangen werden sollte, dass sich die theoretischen Änderungen und die hypothetischen Änderungen des Werts des Portfolios gut entsprechen, während bei als „gelb“ eingestuften Handelstischen davon ausgegangen werden sollte, dass sich die theoretischen Änderungen und die hypothetischen Änderungen des Werts des Portfolios zwar ausreichend gut, aber nicht gut entsprechen. Bei als „orange“ oder „rot“ eingestuften Handelstischen sollte dagegen davon ausgegangen werden, dass sich die theoretischen Änderungen und die hypothetischen Änderungen des Werts des Portfolios weder gut noch ausreichend gut entsprechen.

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

([2]) Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) (ABl. L, 2024/1623, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1623/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2059 der Kommission vom 14. Juni 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der technischen Einzelheiten der Anforderungen an Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung gemäß den Artikeln 325bf und 325bg der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (ABl. L 276 vom 26.10.2022, S. 47, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2059/oj).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2060 der Kommission vom 14. Juni 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren im Rahmen des auf einem internen Modell basierenden Ansatzes (IMA) und zur Festlegung der Häufigkeit dieser Bewertung gemäß Artikel 325be Absatz 3 der Verordnung (ABl. L 276 vom 26.10.2022, S. 60, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2060/oj).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/1577 der Kommission vom 20. April 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko bezüglich Anlagebuchpositionen, die dem Fremdwährungs- oder dem Warenpositionsrisiko unterliegen, und für die Behandlung dieser Positionen für die Zwecke der Anforderungen für Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung im Rahmen des alternativen auf einem internen Modell basierenden Ansatzes (ABl. L 193 vom 1.8.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1577/oj).

(3) Es bedarf einer Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2059, um die derzeit in Artikel 16 der genannten Delegierten Verordnung festgelegte Aggregationsformel zu streichen, die nun in Artikel 325ba Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt ist.

(4) Damit die zuständigen Behörden besser beurteilen können, ob es Instituten gestattet werden sollte, von Drittanbietern bereitgestellte Marktdaten zur Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren gemäß Artikel 325be Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinzuzuziehen, ist eine Anpassung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2060 festgelegten Dokumentationsanforderungen erforderlich.

(5) Um zusätzliche Klarheit bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko bezüglich Anlagebuchpositionen zu schaffen, sollten Institute über klare Richtlinien verfügen, in denen festgelegt ist, welche Handelstische für die Verwaltung dieser Positionen zuständig sind; sie sollten außerdem feststellen können, ob die mit Fremdwährungspositionen verbundenen Risiken sich lediglich aus dem Umrechnungsrisiko ergeben. Es bedarf daher einer Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1577, um sicherzustellen, dass diese Ziele erreicht werden.

(6) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.

(7) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates [6] eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.

(8) Die nach Artikel 325 Absatz 9 Unterabsatz 3, Artikel 325be Absatz 3 Unterabsatz 3, Artikel 325bf Absatz 9 Unterabsatz 3 und Artikel 325bg Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewährten Befugnisübertragungen dienen der weiteren Präzisierung der technischen Elemente, die von den Banken bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes zu verwenden sind. Da diese Befugnisse thematisch eng miteinander verknüpft sind, bieten die in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Änderungen einen vollständigen Überblick über alle im Anschluss an die Annahme der Verordnung (EU) 2024/1623 erforderlichen Änderungen an alternativen internen Modellen und sollten daher in dieser Verordnung gebündelt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2059 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zwecke von Artikel 325bg der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen die Institute für das Portfolio eines Handelstischs den Spearman-Korrelationskoeffizienten gemäß Artikel 7, den Kolmogorov-Smirnov-Testparameter gemäß Artikel 8 und wenden auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Berechnungen die in Artikel 9 genannten Kriterien an."

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Institute stufen für die Zwecke von Artikel 325bg Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 jeden Handelstisch gemäß den Absätzen 2 bis 5 grün, orange, gelb oder rot ein."

b) Die folgenden Absätze 6, 7 und 8 werden angefügt:

„(6) Für die Zwecke von Artikel 325bg Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird davon ausgegangen, dass sich bei einem als grün eingestuften Handelstisch die theoretischen Änderungen und die hypothetischen Änderungen des Werts des Portfolios dieses Handelstischs gut entsprechen.

[6] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

(7) Für die Zwecke von Artikel 325bg Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird davon ausgegangen, dass sich bei einem als gelb eingestuften Handelstisch die theoretischen Änderungen und die hypothetischen Änderungen des Werts des Portfolios dieses Handelstischs ausreichend gut, aber nicht gut entsprechen.

(8) Für die Zwecke von Artikel 325bg Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird davon ausgegangen, dass sich bei einem als orange oder rot eingestuften Handelstisch die theoretischen Änderungen und die hypothetischen Änderungen des Werts des Portfolios dieses Handelstischs weder ausreichend gut, noch gut entsprechen.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 325bg Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

(1) Die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Artikel 325bg Absatz 2 entsprechen:

$$PLA_{addon} = k \bullet max\{ASA_{aima} - AIMA;\ 0\}$$

Dabei gilt:

PLA_{addon} =	PLA_{addon} im Sinne von Artikel 325ba Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
k =	wie in Absatz 2 spezifiziert;
ASA_{aima} =	ASA_{aima} im Sinne von Artikel 325ba Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
AIMA =	*AIMA* im Sinne von Artikel 325ba Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 wird der Koeffizient k nach folgender Formel berechnet:

$$k = 0,5 \bullet \frac{\sum_{i \in y} ASA_i}{\sum_{i \in aima} ASA_i}$$

Dabei gilt:

ASA_i =	anhand des alternativen Standardansatzes nach in Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für sämtliche dem Handelstisch ‚*i*‘ zugeordneten Positionen;
$i \in y$ =	Indizes aller Handelstische, die gemäß Artikel 9 gelb eingestuft wurden und für die die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden;
$i \in aima$ =	Indizes aller Handelstische, für die die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden.“

4. Artikel 16 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2060 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 4 wird gestrichen.

2. In Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Gehören zu den in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Informationsquellen für nachprüfbare Preise eines Instituts auch Drittanbieter, so dokumentiert das Institut zusätzlich für jeden Drittanbieter die Anzahl der Risikofaktoren, die auf der Grundlage der von diesem Drittanbieter bereitgestellten nachprüfbaren Preise als modellierbar eingestuft wurden, sowie eine Beurteilung der Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren."

Artikel 3

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1577 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 325b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die Institute in der Lage sein, in ihren internen Risikomanagementsystemen jene Positionen zu ermitteln, die aufgrund des Umrechnungsrisikos, das bei der Umrechnung der Positionen jedes Instituts oder Unternehmens der Gruppe in dieselbe Berichtswährung entsprechend dem genannten Artikel besteht, in das Fremdwährungsrisiko des Instituts einbezogen wurden."

2. In Artikel 3 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Institute dokumentieren im Rahmen der internen Grundsätze nach Artikel 325bi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ob Anlagebuchpositionen, die dem Fremdwährungsrisiko unterliegen, einem Handelstisch zugeordnet werden, der ausschließlich Anlagebuchpositionen gemäß Artikel 104b Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwaltet, oder einem Handelstisch, der sowohl Handels- als auch Anlagebuchpositionen verwaltet. Werden bestimmte Anlagebuchpositionen, die dem Fremdwährungsrisiko unterliegen, gemäß Artikel 104b Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einem Handelstisch zugeordnet, der ausschließlich Anlagebuchpositionen verwaltet, wohingegen andere einem Handelstisch zugeordnet werden, der sowohl Handels- als auch Anlagebuchpositionen verwaltet, so sind in den internen Grundsätzen die Kriterien und Gründe für die Zuordnung zu einem Handelstisch, der ausschließlich Anlagebuchpositionen bzw. einem Handelstisch, der sowohl Handels- als auch Anlagebuchpositionen verwaltet, festzulegen.

(8) Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 325b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die Institute in der Lage sein, in ihren internen Risikomesssystemen jene Positionen zu ermitteln, die aufgrund des Umrechnungsrisikos, das bei der Umrechnung der Positionen jedes Instituts oder Unternehmens der Gruppe in dieselbe Berichtswährung entsprechend dem genannten Artikel besteht, in das Fremdwährungsrisiko des Instituts einbezogen wurden."

3. In Artikel 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Institute dokumentieren im Rahmen der internen Grundsätze nach Artikel 325bi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ob Anlagebuchpositionen, die dem Warenpositionsrisiko unterliegen oder die sowohl dem Warenpositionsrisiko als auch dem Fremdwährungsrisiko unterliegen, einem Handelstisch zugeordnet werden, der ausschließlich Anlagebuchpositionen gemäß Artikel 104b Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwaltet, oder einem Handelstisch, der sowohl Handels- als auch Anlagebuchpositionen verwaltet. Werden bestimmte Anlagebuchpositionen, die einem Fremdwährungsrisiko unterliegen, gemäß Artikel 104b Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einem Handelstisch zugeordnet, der ausschließlich Anlagebuchpositionen verwaltet, wohingegen andere einem Handelstisch zugeordnet werden, der sowohl Handels- als auch Anlagebuchpositionen verwaltet, so sind in den internen Grundsätzen die Kriterien und Gründe für die Zuordnung zu einem Handelstisch, der ausschließlich Anlagebuchpositionen bzw. einem Handelstisch, der sowohl Handels- als auch Anlagebuchpositionen verwaltet, festzulegen."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/879

8.5.2025

DELEGIERTE ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE Nr. 019/25/COL

vom 26. Februar 2025

zur Änderung von Anhang II der Delegierten Entscheidung Nr. 203/21/COL über die Genehmigung nationaler Maßnahmen Norwegens und Islands zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates [2025/879]

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 sowie Artikel 3 des Protokolls 1,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) genannten Rechtsakt,

> *Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/429“)* [1], in der durch die spezifischen und sektorbezogenen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf Artikel 226, Artikel 266 Absatz 2 sowie Artikel 270 Absatz 2,

in der durch Nummer 4 Buchstabe d des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepassten Fassung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde der Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Gemäß Artikel 226 Absatz 1 dieser Verordnung können Norwegen und Island nationale Maßnahmen erlassen, um die Einschleppung oder Bekämpfung einer Seuche, die nicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung gelistet ist, zu verhindern, wenn diese Seuche ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Wassertieren in diesem EWR-Staat darstellt. Zu den nicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 gelisteten Seuchen gehören Wassertierseuchen, die nicht unter eine der Kategorien gelisteter Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 fallen (im Folgenden „nicht gelistete Seuchen“).

(2) Gemäß Artikel 226 Absätze 2, 3 und 4 derselben Verordnung müssen Norwegen und Island die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) vorab über geplante nationale Maßnahmen unterrichten, und die Überwachungsbehörde genehmigt solche nationalen Maßnahmen, wenn die Festlegung von Verbringungsbeschränkungen zwischen Norwegen oder Island und anderen EWR-Staaten notwendig ist, um die Einschleppung oder Bekämpfung der betreffenden Seuche zu verhindern, wobei die Gesamtauswirkungen der betreffenden Seuche und der getroffenen Maßnahmen auf den EWR zu berücksichtigen sind.

(3) Die gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigten nationalen Maßnahmen Norwegens oder Islands sollten nur so lange gelten, wie sie weiterhin angemessen und notwendig sind, um die Einschleppung der betreffenden Seuche in dem jeweiligen Land zu verhindern bzw. ihre Ausbreitung zu bekämpfen.

(4) Die gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigten Tilgungsprogramme sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer Verbesserung der Seuchenlage führen. Die Laufzeit eines gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigten Tilgungsprogramms sollte daher nicht länger als sechs Jahre ab dem Datum seiner ursprünglichen Genehmigung durch die Überwachungsbehörde betragen. Diese maximale Laufzeit wird festgelegt, um einen angemessenen Zeitraum zu gewährleisten, innerhalb dessen ein Tilgungsprogramm abgeschlossen werden kann, und gleichzeitig eine unverhältnismäßige und längere Zeit anhaltende Unterbrechung von Verbringungen von Wassertieren innerhalb des EWR zu vermeiden.

[1] Aufgenommen in das EWR-Abkommen durch Entscheidung Nr. 179/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 11. Dezember 2020.

(5) Die Delegierte Entscheidung Nr. 203/21/COL der Überwachungsbehörde vom 16. Juli 2021 (im Folgenden „Entscheidung Nr. 203/21/COL“) enthält in den Anhängen I und II Listen der Gebiete Norwegens und Islands, die als frei von bestimmten nicht gelisteten Wassertierseuchen gelten oder für die ein Tilgungsprogramm für diese Seuchen gilt.

(6) Norwegen hat der Überwachungsbehörde mitgeteilt, dass *Gyrodactylus salaris* am 13. Oktober 2024 bei Lachsbrut im Fluss Bergerelva in der Region Buskerud nachgewiesen wurde. Norwegen hat daher das Tilgungsprogramm aktualisiert, um dieses Wassereinzugsgebiet einzubeziehen. Die Überwachungsbehörde hat die von Norwegen vorgelegten Informationen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und ist davon überzeugt, dass die ergriffenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um die Ausbreitung der Seuche einzudämmen.

(7) Die von Norwegen ergriffenen nationalen Maßnahmen werden daher von der Überwachungsbehörde gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt. Die in Anhang II der Entscheidung Nr. 203/21/COL aufgelisteten Gebiete Norwegens und Islands mit Tilgungsprogrammen für bestimmte Wassertierseuchen, für die die nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden, sollten daher entsprechend geändert werden.

(8) Am 21. Februar 2025 hat die Behörde mit ihrer Delegierten Entscheidung Nr. 018/25/COL (Dokument Nr. 1512719) dem EFTA-Ausschuss für Veterinärwesen und Pflanzenschutz den Entscheidungsentwurf gemäß den Artikeln 226 Absatz 3 und 266 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ordnungsgemäß vorgelegt. Am 25. Februar 2025 hat der EFTA-Ausschuss für Veterinärwesen und Pflanzenschutz eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf abgegeben. Dementsprechend steht der Entscheidungsentwurf im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung Nr. 203/21/COL erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Eine konsolidierte Fassung der Entscheidung Nr. 203/21/COL wird auf der Website der Überwachungsbehörde veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Island und Norwegen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2025.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde, im Rahmen der Befugnisübertragung Nr. 130/20/COL:

Árni Páll ÁRNASON
Zuständiges Mitglied des Kollegiums

Melpo-Menie JOSÉPHIDÈS
Gegenzeichnende Direktorin für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

ANHANG

Gebiete Norwegens und Islands mit Tilgungsprogrammen für bestimmte Wassertierseuchen, für die die nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden

Seuche	EWR-EFTA-Staat	Code	Geografische Abgrenzung des Gebiets, für das die nationalen Maßnahmen genehmigt wurden	Nr. der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde zur Genehmigung einer nationalen Maßnahme
Infektion mit *Gyrodactylus salaris* (GS)	Norwegen	NO	— *Die folgenden Wassereinzugsgebiete in Møre und Romsdal:* Batnfjordselva, Driva, Litledalselva, Usma (Øksendalselva) und Gylelva. — *Die folgenden Wassereinzugsgebiete in Buskerud:* Drammenselva, Lierelva, Ebbestadelva und Bergerelva. — *Die folgenden Wassereinzugsgebiete in Vestfold:* Vesleelva (Sandeelva) und Selvikvassdraget.	203/21/COL, geändert durch die Entscheidungen Nr. 074/24/COL und Nr. 019/25/COL

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/880 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen des Interimshandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen ([1]), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EU) 2019/287 werden Bestimmungen über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und einem oder mehreren Drittländern vereinbarten Präferenzen festgelegt. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/287 gelten unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Handelsabkommen, sofern diese Bestimmungen nicht mit der genannten Verordnung im Einklang stehen. Solche besonderen in bestimmten Handelsabkommen enthaltenen Bestimmungen werden im Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgeführt.

(2) Die Europäische Union und Chile haben ein Interimshandelsabkommen ([2]) geschlossen, das einige Bestimmungen über bilaterale Schutzklauseln enthält, die nicht mit der Verordnung (EU) 2019/287 im Einklang stehen. Daher sollte der Anhang der genannten Verordnung auf diese Bestimmungen verweisen.

(3) Im Interesse der Transparenz und Lesbarkeit sollten diese Bestimmungen somit in den Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung wird dem Wortlaut des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 angefügt.

([1]) ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/287/oj.
([2]) ABl. L, 2024/2953, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/2953/oj.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„**Interimshandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile**

Anwendungsbeginn	1.2.2025
Bilaterale Schutzklauseln und/oder andere Mechanismen	Kapitel Fünf Handelspolitische Schutzmaßnahmen, Abschnitt C Bilaterale Schutzmaßnahmen
Bestimmung(en) des Abkommens	Artikel 5.9 Buchstabe b ‚b) ‚Übergangszeit' bezeichnet i) einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens oder ii) für jede Ware, für die in dem in Anhang 2 aufgeführten Stufenplan der eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendenden Vertragspartei eine Zollabbaufrist von sieben Jahren vorgesehen ist, die Zollabbaufrist für diese Ware plus zwei Jahre.' Artikel 5.10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii ‚ii) am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens angewandter Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware.' Artikel 5.11 Absatz 1 Buchstabe c ‚(1) Eine bilaterale Schutzmaßnahme darf nur mit folgenden Einschränkungen angewendet werden: … c) nicht über das Ende der in Artikel 5.9 Buchstabe b festgelegten Übergangszeit hinaus.' Artikel 5.11 Absatz 2 ‚(2) Stellt eine Vertragspartei die Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme ein, so entspricht der Zollsatz dem Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang 2 für die Ware gegolten hätte.' Artikel 5.11 Absatz 3 ‚(3) Um die Anpassung des betroffenen Wirtschaftszweiges in den Fällen zu erleichtern, in denen die voraussichtliche Geltungsdauer einer bilateralen Schutzmaßnahme ein Jahr übersteigt, liberalisiert die Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, diese während ihrer Geltungsdauer schrittweise in regelmäßigen Abständen.' Artikel 5.14 ‚(1) Eine Vertragspartei darf eine in diesem Abschnitt genannte bilaterale Schutzmaßnahme nur dann auf die Einfuhr einer Ware anwenden, die zuvor einer solchen Maßnahme unterlag, wenn unmittelbar zuvor mindestens ein halb so langer Zeitraum vergangen ist wie der Zeitraum, in dem die Schutzmaßnahme angewendet wurde. Eine bilaterale Schutzmaßnahme, die mehrmals auf dieselbe Ware angewendet worden ist, darf gemäß Artikel 5.11 Absatz 1 Buchstabe b nicht um weitere zwei Jahre verlängert werden. (2) Eine Vertragspartei darf im Hinblick auf dieselbe Ware während desselben Zeitraums Folgendes nicht anwenden: a) eine bilaterale Schutzmaßnahme oder eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme im Rahmen dieses Abkommens und b) eine globale Schutzmaßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen.' Artikel 5.15 ‚Gebiete in äußerster Randlage * der Europäischen Union (1) Wird eine Ware mit Ursprung in Chile in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in ein Gebiet oder mehrere Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union eingeführt, dass dies eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des betroffenen Gebiets in äußerster Randlage herbeiführt oder herbeizuführen droht, so kann die Europäische Union nach einer Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten ausnahmsweise bilaterale Schutzmaßnahmen einführen, die sich auf das Territorium des betroffenen Gebiets beschränken.

	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck ‚erhebliche Verschlechterung' eine Situation, in der in einem Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, größere Schwierigkeiten bestehen. Die Feststellung einer erheblichen Verschlechterung stützt sich auf objektive Faktoren, einschließlich der folgenden: a) den Anstieg des Einfuhrvolumens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und den Einfuhren aus anderen Quellen und b) die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Einfuhren auf die Lage des betroffenen Wirtschaftszweigs oder Wirtschaftsbereichs, unter anderem in Bezug auf den Verkauf, die Produktion, die Finanzlage und die Beschäftigung. (3) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten andere Bestimmungen dieses Abschnitts, die für bilaterale Schutzmaßnahmen gelten, auch für im Rahmen dieses Artikels getroffene Schutzmaßnahmen. Wird in anderen Bestimmungen dieses Abschnitts auf einen ‚ernsthaften Schaden' verwiesen, so ist dies im Zusammenhang mit einer Bezugnahme auf Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union als ‚erhebliche Verschlechterung' zu verstehen. * Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens umfassen die Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Mayotte, St. Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln. Dieser Artikel gilt auch für Länder oder überseeische Gebiete, deren Status durch einen Beschluss des Europäischen Rates nach dem in Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegten Verfahren ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses zu dem eines Gebiets in äußerster Randlage geändert wird. Ändert ein Gebiet in äußerster Randlage der Europäischen Union seinen Status als solches Gebiet nach demselben Verfahren, so gilt dieser Artikel für das betreffende Land oder überseeische Gebiet ab dem Tag des diesbezüglichen Beschlusses des Europäischen Rates nicht mehr. Die Europäische Union notifiziert Chile jede Änderung bezüglich der Territorien, die als Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union gelten.' Artikel 5.17 Absatz 2 ‚(2) Der Antrag gilt als seitens oder namens des heimischen Wirtschaftszweiges gestellt, wenn er von heimischen Herstellern unterstützt wird, deren gemeinsames Produktionsvolumen mehr als 50 % der gesamten heimischen Produktion der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren darstellt, die auf den Teil des heimischen Wirtschaftszweiges entfällt, der den ccccccccccc entweder unterstützt oder ablehnt. Eine zuständige untersuchende Behörde darf jedoch keine Untersuchung einleiten, wenn auf heimische Hersteller, die den Antrag ausdrücklich unterstützen, weniger als 25 % der gesamten heimischen Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren des heimischen Wirtschaftszweiges entfallen.' Artikel 5.18 Absatz 3 Buchstabe a ‚a) Beweise für einen ernsthaften Schaden bzw. einen drohenden ernsthaften Schaden infolge des Anstiegs der Einfuhren einer Ursprungsware der anderen Vertragspartei, der durch den Abbau oder die Beseitigung eines Zolls nach diesem Abkommen verursacht wird. Die Untersuchung muss auf der Grundlage objektiver Beweise ergeben, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Ware und dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden besteht. Andere bekannte Faktoren außer dem Anstieg der Einfuhren werden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass der durch diese anderen Faktoren verursachte ernsthafte Schaden oder drohende ernsthafte Schaden nicht dem Anstieg der Einfuhren zugeschrieben wird,' Artikel 5.18 Absatz 5 ‚(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständige untersuchende Behörde jegliche Untersuchungen innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag ihrer Einleitung abschließt.' Artikel 5.19 Absatz 2 ‚(2) Interessierte Parteien, die vertrauliche Informationen übermitteln, werden aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen oder, wenn diese Parteien erklären, dass sich die Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen, die Gründe dafür anzugeben. Diese Zusammenfassungen müssen hinreichend ausführlich sein, sodass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen ermöglichen. Ist jedoch nach Auffassung der zuständigen untersuchenden Behörde ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist die interessierte Partei weder bereit, die Informationen bekannt zu geben, noch ihrer Bekanntgabe in groben Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so kann die zuständige untersuchende Behörde diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihr nicht aus geeigneten Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.'

	Artikel 5.22 ‚Zur Erleichterung der Einreichung von Unterlagen in Schutzmaßnahmenverfahren akzeptiert die zuständige untersuchende Behörde der für das Verfahren zuständigen Vertragspartei Unterlagen, die von interessierten Parteien in englischer Sprache eingereicht werden, sofern diese Parteien später, innerhalb einer längeren, von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, eine Übersetzung der Unterlagen in die Sprache des Schutzmaßnahmenverfahrens vorlegen.‘“

2025/881

8.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/881 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/1085 und (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs 1-Methylcyclopropen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1085 der Kommission ([2]) wurde die Genehmigung für den Wirkstoff 1-Methylcyclopropen erneuert.

(2) Infolge dieser Erneuerung enthält die Genehmigung für den Wirkstoff 1-Methylcyclopropen gemäß Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([3]) eine Beschränkung auf Anwendungen als Wachstumsregler nach der Ernte bei der Lagerung in geschlossenen Lagerräumen.

(3) Am 4. März 2019 stellte die AgroFresh Holding France SAS gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 beim benannten Bericht erstattenden Mitgliedstaat, den Niederlanden, einen Antrag auf Änderung der Bedingungen für die Genehmigung von 1-Methylcyclopropen, um die Beschränkung auf Anwendungen als Wachstumsregler nach der Ernte bei der Lagerung in geschlossenen Lagerräumen aufzuheben und Freilandanwendungen vor der Ernte durch Sprühgeräte für den Obstbau mit Direkteinspeisungssystem zuzulassen. Der Antrag wurde vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat für zulässig befunden.

(4) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat die vorgeschlagenen neuen Anwendungen des Wirkstoffs 1-Methylcyclopropen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf die Umwelt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und einen überarbeiteten Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) und der Kommission am 12. Oktober 2021 übermittelt.

(5) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 übermittelte die Behörde dem Antragsteller und den Mitgliedstaaten den überarbeiteten Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung zur Stellungnahme und machte ihn der Öffentlichkeit zugänglich. Der Antragsteller wurde gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Vorlage zusätzlicher Informationen aufgefordert. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat bewertete die zusätzlichen Informationen und übermittelte im Oktober 2023 den überarbeiteten Bewertungsbericht im Hinblick auf die Erneuerung an die Kommission und die Behörde.

([1]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1085 der Kommission vom 25. Juni 2019 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff 1-Methylcyclopropen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission (ABl. L 171 vom 26.6.2019, S. 110, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1085/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

(6) Am 19. Juli 2024 übermittelte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ([4]) dazu, ob davon ausgegangen werden kann, dass die vorgeschlagenen neuen Anwendungen des Wirkstoffs 1-Methylcyclopropen die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen.

(7) Die Kommission hat dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 4. Dezember 2024 ein Addendum zum Bericht im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für 1--Methylcyclopropen und am 12. März 2025 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vorgelegt.

(8) Die Kommission hat den Antragsteller aufgefordert, zum Addendum zum Bericht im Hinblick auf die Erneuerung Stellung zu nehmen. Die vom Antragsteller vorgelegten Stellungnahmen wurden eingehend geprüft.

(9) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das den Wirkstoff 1-Methylcyclopropen enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für die neuen Anwendungen erfüllt sind. Daher ist es angezeigt, die Beschränkung aufzuheben und Freilandanwendungen vor der Ernte zuzulassen.

(10) Um das Vertrauen in die Entscheidung zu erhöhen, sollte der Antragsteller der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde außerdem bestätigende Informationen über das Vorhandensein von Methallylalkohol in den Kompartimenten Boden und Wasser sowie, falls er in relevanten Mengen gebildet wird, Informationen über seine toxikologischen Eigenschaften und das potenzielle Risiko für Wasser- und Bodenorganismen vorlegen. Darüber hinaus sollte der Antragsteller Informationen über die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände im Trinkwasser vorlegen. Diese bestätigenden Informationen sollten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt werden.

(11) Die Durchführungsverordnungen (EU) 2019/1085 und (EU) Nr. 540/2011 sollten daher entsprechend geändert werden.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1085

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1085 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

([4]) EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), Anastassiadou M, Arena M, Auteri D, Brancato A, Bura L, Carrasco Cabrera L, Chaideftou E, Chiusolo A, Crivellente F, De Lentdecker C, Egsmose M, Fait G, Greco L, Ippolito A, Istace F, Jarrah S, Kardassi D, Leuschner R, Lostia A, Lythgo C, Magrans O, Mangas I, Miron I, Molnar T, Padovani L, Parra Morte JM, Pedersen R, Reich H, Santos M, Sharp R, Stanek A, Sturma J, Szentes C, Terron A, Tiramani M, Vagenende B und Villamar-Bouza L, 2024. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance 1-methylcyclopropene (Schlussfolgerung zum Peer-Review der Risikobewertung für Pestizide mit dem Wirkstoff 1-Methylcyclopropen). *EFSA Journal* 2024; 22: e8977. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8977.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Spalte „Sonderbestimmungen“ in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1085 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung von 1-Methylcyclopropen und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.

Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:

— den Schutz des Grundwassers, wenn der Stoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und schwierigen Klimabedingungen ausgebracht wird.

Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.

Der Antragsteller legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde bestätigende Informationen über das Vorhandensein von Methallylalkohol in den Kompartimenten Boden und Wasser sowie, falls er in relevanten Mengen gebildet wird, Informationen über seine toxikologischen Eigenschaften und das potenzielle Risiko für Wasser- und Bodenorganismen sowie über die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände im Trinkwasser vor. Die bestätigenden Informationen sind bis zum 27. Mai 2027 vorzulegen.“

In Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011, Zeile 136, 1-Methylcyclopropen, erhält die Spalte „Sonderbestimmungen“ folgende Fassung:

„Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung von 1-Methylcyclopropen und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.

Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:

— den Schutz des Grundwassers, wenn der Stoff in Gebieten mit empfindlichen Böden und schwierigen Klimabedingungen ausgebracht wird.

Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.

Der Antragsteller legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde bestätigende Informationen über das Vorhandensein von Methallylalkohol in den Kompartimenten Boden und Wasser sowie, falls er in relevanten Mengen gebildet wird, Informationen über seine toxikologischen Eigenschaften und das potenzielle Risiko für Wasser- und Bodenorganismen sowie über die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände im Trinkwasser vor. Die bestätigenden Informationen sind bis zum 27. Mai 2027 vorzulegen.“